



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

└: Geschäftsnummer: (513 KlS) 255 Js 637/18 (38/18)

In der Strafsache

gegen

1. G. A.,
geboren 1975 in xxx, ohne festen
Wohnsitz,
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Staatsangehöriger,
2. E. A.,
geboren 1993 in /xxx, ohne festen
Wohnsitz,
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Staatsangehöriger,
3. K. A .,
geboren .2003 in /xxx, ohne festen Wohnsitz,
z. Zt. Jugendstrafanstalt Staatsangehöriger,

Gesetzlicher Vertreter
G. A., ohne festen Wohnsitz,.
4. S. A.,
geboren 1996
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Staatsangehörige,

wegen Menschenhandels pp.

Die 13. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 05.02.2019 bis 25.06.2019, in 22 Sitzungen, an der teilgenommen haben:

· Vorsitzende Richterin am Landgericht	als Vorsitzende
Richter am Landgericht	als beisitzender Richter
Richterin am Landgericht	als beisitzende Richterin
	als Jugendschöffin
	als Jugendschöffe
Oberstaatsanwältin	als Beamte der Staatsanwaltschaft Berlin
Staatsanwalt	
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 1.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 1.)
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 2.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 2.)
· Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 4.)
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 4.)
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 4:)
M.Z.	als Nebenklägerin
Rechtsanwältin	als Nebenklägerinvertreterin für M. Z.
Rechtsanwältin	als Nebenklägerinvertreterin für M, Z.
Rechtsanwältin	
Z.R.	als Nebenkläger
Rechtsanwältin	als Nebenklägervertreterin für Z. R.
	als Nebenklägervertreterin für Z. R.
Justizobersekretärin	
	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 25.06.2019 für **R e c h t** erkannt:

1. Der Angeklagte **G. A.** ist des Diebstahls sowie des versuchten Diebstahls in zwei Fällen schuldig. Er ist des Menschenhandels in Tateinheit mit Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsprostitution, Bandendiebstahls in vier Fällen und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig. Im Übrigen wird er freigesprochen.

Er wird zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.

2. Der Angeklagte **E. A.** ist der jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung begangenen Vergewaltigung in zwei Fällen schuldig. Er ist des Menschenhandels in Tateinheit mit Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsprostitution, Bandendiebstahls in drei Fällen und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig. Ferner ist er des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen schuldig.

„_“, Er wird zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren** verurteilt.

3. Der Angeklagte **K. A.** ist des versuchten Diebstahls in zwei Fällen schuldig. Er ist der jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen begangenen Vergewaltigung in zwei Fällen schuldig. Er ist der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahme schuldig. Er ist des Menschenhandels in Tateinheit mit Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsprostitution, Freiheitsberaubung,, Bandendiebstahls in drei Fällen, mit drei Fällen der gefährlichen Körperverletzung und mit vorsätzlicher Körperverletzung schuldig. Ferner ist er des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen schuldig.

Er wird zu einer **Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten** verurteilt.

4. Die Angeklagte **S. A.** ist des Menschenhandels in Tateinheit mit Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsprostitution, Freiheitsberaubung, Bandendiebstahls und mit zwei Fällen der gefährlichen Körperverletzung schuldig. Ferner ist sie der Beleidigung schuldig.

Sie wird zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und zwei Wochen** verurteilt.

5. Gegen **G. A.** wird die Einziehung von 300,- € als erlangter Wert aus der Diebstahlstat vom 29. August 2017 angeordnet. Die Einziehung in der Wohnung des P., x Str. sowie im Kofferraum des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen xxx sichergestellten 191 Positionen Diebesgut (vgl. Asservatenaufstellung des LKA 421 vom 20. August 2018, Sonderband Durchsuchung, Blatt 66 bis 79, wird angeordnet. Die Einziehung des Smartphones Samsung SM 6935 F des K. A. (Blatt 8 Sonderband Durchsuchung) sowie dessen gefälschter ID-Card (Blatt 60 Band II unten) wird angeordnet. Die Einziehung der gefälschten Krankenkassenkarte des **E. A.** (Blatt 20, 24 Sonderband Durchsuchung jeweils Nr. 12) wird angeordnet.

6. Die Angeklagten **G. A.**, **E. A.** und **S. A.** haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie verurteilt wurden sowie die den Nebenklägern Zi. R. und M. Z. entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Soweit **G. A.** freigesprochen wurde, fallen die Verfahrenskosten sowie seine notwendigen Auslagen der Landeskasse Berlin zur Last. Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten **K. A.** die Kosten des Verfahrens sowie die der Nebenklägerin M. Z. entstandenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Angewendete Vorschriften:

für G. A.: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 242 Abs. 1 und 2, 244 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1, 49 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2, 73, 73c, 73d Abs. 2 StGB

für E. A.: §§ 177 Abs. 1 und 6 Satz 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 2, § 276 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1 und 2 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, 73, 74 Abs. 1 StGB

für K. A.: §§ 177 Abs. 1 und 6 Satz 1 Nr. 1, 201a Abs. 1 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 239 Abs. 1, 242 Abs. 1 und 2, 244 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 73, 74 Abs. 1 StGB, §§ 1, 3 JGG

für S. A.: §§ 185, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 239 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1 und 2 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, 73 StGB

Gründe:

I.

1. G. A. ist der leibliche Vater der Angeklagten E. und S. A. und der Ziehvater des Angeklagten K. A.. Er wurde 1975 in xxx geboren. Er besuchte die Schule bis zum Ende der 7. Klasse und verließ diese ohne Abschluss. Sodann arbeitete er drei Jahre . Im Alter von 25 Jahren heiratete er. In dieser Ehe wurden E. A. sowie zwei weitere Kinder geboren. Sodann ging G. A. eine neue Ehe ein, aus der S. A. und noch zwei Kinder hervorgingen. Zuletzt lebte der Angeklagte seit elf Jahren in der dritten Ehe, in der noch einmal zwei Kinder geboren wurden. Seine letzte Ehefrau ist die leibliche Mutter von K. A., der seit dessen dritten Lebensjahr sein Ziehsohn ist. 2015 kam G. A. nach Deutschland und lebte dort bei seiner Schwester in B. mit K. und dessen Mutter. Seinen Lebensunterhalt verdiente er drei Jahre lang als Ladehelfer bei einer .Spedition. Sodann arbeitete er in x , behielt seinen Lebensmittelpunkt aber in B.

G. A. ist sowohl in xxx als auch in Deutschland schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

G. A. wurde am 7. August 2018 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. August 2018 - 383 Gs 206/18 -, inzwischen ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Oktober 2018 - 348 Gs 2952/18 -, in Untersuchungshaft .

2. E. A. wurde xxx als Kind des G. A. geboren. Er besuchte sieben Jahre lang die Schule bis zur fünften Klasse, wobei er zwei Jahre wiederholte und die Schule ohne Abschluss · verließ. Nach der Schule nahm er sich mit 17 Jahren eine Frau, mit der er ein vierjähriges Mädchen hat und die derzeit in E. lebt. E. A. lebte von 2014 bis 2017 ebenfalls in E. Er arbeitete dort als Pizzabäcker, Kebab-Verkäufer und Putzkraft für Neuwagen. 2017 kehrte er nach xxx zurück und fuhr dann zu seinem Vater G. A. nach F. in Deutschland, um dort mit der Herstellung von Schaschlikspießern sein Geld zu verdienen. Nachdem er nur 215 € für einen Monat Arbeit dort verdient hatte, gab er diese Arbeit auf. In F. lernte er seine zweite Frau, , kennen.

E. A. ist vorbestraft.

E. A. wurde am 7. August 2018 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. August 2018 - 383 Gs 208/18 -, inzwischen ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Oktober 2018 - 348 Gs 2951/18 -, in Untersuchungshaft in der JVA xx.

3. K. A. wurde 2003 in xxx geboren. Er hat vier Geschwister. Seine Mutter M. A. war Hausfrau, sein (Stief-)Vater, G. A. arbeitete in Deutschland. Die Familie lebte in xxx von Sozialleistungen in einer Dreizimmerwohnung, in der er sich ein Zimmer mit einem Bruder teilte. Drei weitere Geschwister, zwei

ältere Schwestern und ein älterer Bruder haben ihr Elternhaus bereits verlassen. Die Familie

besuchte regelmäßig sonntags die Kirche. In seiner Freizeit traf er sich mit Freunden oder spielte Computer. 2016 verließ er die polnische Schule, die er regelmäßig besuchte, nach der fünften Klasse und ging mit seiner Mutter zu G. A. nach B.in Deutschland. Er gibt an, auf einen Schulplatz gewartet zu haben. Man habe ihm jedoch keinen Schulplatz zugewiesen. Der Jugendliche hat eine ausgeprägte Bindung an die Mutter und orientiert sich an dem Stiefvater.

K. A. wurde am 7. August 2018 vorläufig festgenommen und am 8. August 2018 wieder entlassen. Er befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. August 2018 - 348 Gs 2451/18 - seit dem 17. August 2018 in Untersuchungshaft in der Jugendstrafanstalt.

4. S. A. wurde 1996 in xxx oder in /xxx geboren. Ihr Vater G. A. verließ die Familie nach ihrer Geburt. In ihrer Jugend kam es zu Gewalt innerhalb der Familie, weshalb sie mehrmals das Elternhaus verließ, jedoch stets zurückgebracht wurde. Einmal lebte sie fünf Monate bei ihrer Schwester. Sie weiß nicht, wie lange sie die Schule besucht hat, jedenfalls hat sie diese nicht abgeschlossen .und ist Analphabetin. Als Jugendliche ging sie zu ihrer Tante nach Berlin, die dort im Bezirk X wohnte und gerade einen X verheiratet hatte. Als die Tante sie mit einem deutlich älteren X verheiraten wollte, ging sie zurück nach xxx und wurde dort vergewaltigt. Durch die Vergewaltigung wurde sie schwanger und gebar ihren ältesten Sohn, welchen sie in xxx in die Obhut Anderer gab. Sie kehrte nach Berlin zurück und kam mit Herrn PI , einem Nachbarn der Tante aus Berlin, den sie bei ihrem ersten Besuch bereits kennen gelernt hatte, zusammen. Herr PI. ist derzeit 43 Jahre alt, arbeitslos und hat auch seitdem S. A. mit ihm zusammen ist, nicht gearbeitet. S. A. wollte in Berlin eine Arbeit oder eine Ausbildung finden, wurde jedoch immer wieder schwanger und in ihrem Vorhaben dadurch gehindert. Sie hat mit Herrn PI. vier gemeinsame Kinder. Sie lebten von Sozialleistungen, Kindergeld und Elterngeld. Ihre Kinder leben derzeit in Pflegefamilien oder im Heim.

Die Angeklagte ist vorbelastet. S. A. befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. August 2018 - 348 Gs 2450/18- seit dem 17. August 2018 in Untersuchungshaft in der JVA .

II.

1. - 4. (Diebstähle in B.und Sch.im Jahr 2017)

G. A. und K. A. hatten sich spätestens Ende August zusammengeschlossen und bedienten sich der gesondert verfolgten M. U. und J. K. als Handlanger, um unter arbeitsteiligem Zusammenwirken miteinander oder mit diesen, wiederholt Waren aus Supermärkten und Drogerien zu entwenden, ohne diese zu bezahlen und für sich (G. und K. A.) zu verwenden, um sich aus den Waren bzw. deren Verkauf so eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und nicht unerheblicher Dauer zu verschaffen. Sie wirkten an folgenden Orten und Tagen dergestalt zusammen:

1 . A m 30. August 2017 kurz nach 21.00 Uhr befüllte M. U. im Supermarkt C., in Sch. einen

Einkaufswagen hauptsächlich mit Kaffeepackungen im Wert von mindestens 300 € und begab sich zum Supermarkteingang. Wie von Beginn an geplant, betrat nun **G. A.** den Supermarkt, wodurch sich die Eingangsschranke öffnete. M. U. verließ jetzt schnell mit dem gefüllten Einkaufswagen den Markt durch den Eingang, ohne die Ware zu bezahlt zu haben.

2. Am 31. August 2017 kurz nach 21.00 Uhr befüllten K. A. (*insofern nicht angeklagt*) und M. U. im Supermarkt C., in Sch. einen Einkaufswagen bis oben hin mit teuren Nahrungsergänzungsmitteln für Bodybuilder. Gegen 21.15 Uhr wartete M. U. wiederum mit dem befüllten Wagen im Bereich hinter der Eingangsschranke, um mit dem Einkaufswagen den Laden zu verlassen, ohne die Kassen zu passieren. **G. A.** öffnete gemeinsam mit J. K. die Eingangsschranke, indem sie durch diese den Laden betraten. Da die Verkäuferin Schä. den M. U. entdeckt hatte, wie er mit dem Einkaufswagen den Laden durch den Eingangsbereich verlassen wollte und ihm hinterherrannte, ließ dieser den Einkaufswagen im Markt zurück und gab seinen Plan auf, die Waren ohne Bezahlung mitzunehmen, da er erkannte, dass ihm dies wegen der Verfolgung durch die Verkäuferin nicht mehr möglich war. Zeitgleich hatte K. A. den Laden durch den Kassenbereich verlassen.

3. Am 2. September 2017 bepackte **K. A.** gemeinsam mit J. K. im Supermarkt C., gegen 19.20 Uhr einen Einkaufswagen 8

mit Waren aus dem Lebensmittel- und aus dem Drogeriebereich (Haarfarben und Cornflakes) im Wert von 194,51 €. M. U. postierte sich im Eingangsbereich vor der Eingangsschranke, um J. K. und K. A. ein Verlassen des Marktes mit dem gefüllten Einkaufswagen durch die sich öffnende Eingangsschranke zu ermöglichen. Als die drei erkannten, dass die Zeugin Schä. sie beobachtete und ihr Vorhaben durchschaut hatte, ließen sie den gefüllten Einkaufswagen in den Gängen des Marktes zurück, da sie erkannt hatten, dass sie die Waren nicht unbehelligt, ohne zu bezahlen, würden mitnehmen-können.

4. K. und G. A. zeigten am 9. September 2017 gegen 18.00 Uhr M. U. und J. K. in der Drogerie R. in der in B. Waren, die letztere einstecken und mit denen sie den Laden verlassen sollten, ohne diese zu bezahlen. Danach verließen G. und K. A. den Laden. Nachdem J. K. 13 Shampoos der Marke Head and Shoulders zu je 4,55 € sowie fünf der Marke Alpecin zu je 4,99 € und drei Rasierer der Marke Gillette Fusion zu je 17,99 €, im Gesamtwert von 138,07 € in seinen Rucksack bzw. unter seine Jacke gesteckt hatte, sprach die Verkäuferin Mo. ihn an und bat ihn, den Rucksack und die Jacke zu öffnen und zu leeren, was dieser auch tat, und begleitete ihn aus dem Markt, ohne dass ihm ein Mitnehmen der Waren möglich gewesen wäre.

5. (Komplex Menschenhandel pp. 2018 in Berlin)

G., E. und K. A. spiegelten in der Woche vor dem 24. Juli 2018 in xxx den polnischen Obdachlosen A. B., M. Z., Zi. R., W. B. und J. W. (*im Folgenden alle zusammen auch als „polnische Obdachlose“ oder „Geschädigte“ bezeichnet*) vor, ihnen in Deutschland legale Arbeitsplätze mit einem monatlichen Verdienst von 7.000 Sloty (*umgerechnet etwa 1.600 €, Anmerkung der Kammer*) beschaffen zu können. Ihre wahre Absicht war jedoch, die Geschädigten in größerem Umfang stehlen zu lassen und die Beute ausschließlich für sich zu behalten. Sodann brachten sie die Geschädigten, die ihnen glaubten und sich auf das Angebot einließen, in der Nacht zum 25. Juli 2018 in einem pinkfarbenen VW-Sharan nach B. In dem mit sieben Sitzen ausgestatteten Wagen saßen G., E. und K. A., die Lebensgefährtin von E. A., und J. W. jeweils auf einem Sitz der beiden vorderen Reihen. A. B., M. Z., Zi. R. und W. B. mussten sich zu viert auf den beiden Sitzen der letzten Reihe quetschen. In Berlin wurden G., E. und K. A. von **S. A.** erwartet, die in die Pläne von G., E. und K. A. eingeweiht war und diese mit ihnen gemeinsam in Berlin ausführen wollte. Zu diesem Zweck brachte sie ihre Familienangehörigen und die Geschädigten in ihre Wohnung, um sie dort zu beherbergen. Ihr Lebensgefährte erklärte jedoch, dass er diese neun Personen nicht in der Wohnung, wo auch die gemeinsamen Kleinkinder lebten, aufnehmen werde. Daraufhin fragte S. A. ihren 78-jährigen Verehrer P., ob er die Gruppe der neun Personen in seiner Wohnung wohnen lassen könnte. Herr P. stimmte zu. In der Zeit vom 25. Juli

2018 bis zum 7. August 2018 zogen G., E. und K. A. sowie St. in das Wohnzimmer von Herrn P., der dort ebenfalls schlief. Die fünf Geschädigten wohnten in dem anderen - kleineren - Zimmer der Zwei-Zimmerwohnung des gesondert verfolgten P. in der X Straße. S. A. nächtigte in ihrer Wohnung, verbrachte aber die Tage mit den anderen Angeklagten und den Geschädigten.

Die untereinander verabredete Absicht der Angeklagten G., E., K. und S. A. war es, diese fünf polnischen Obdachlosen dadurch auszunutzen, dass alle für sie fortan nach ihren Anweisungen tagsüber stehlen gehen sollten und dass die beiden Frauen künftig am Abend zusätzlich der Prostitution nachgehen sollten, um den Gewinn aus diesen Tätigkeiten für sich zu behalten, ohne die Geschädigten davon profitieren zu lassen. In 'dem sich nun anschließenden Tatzeitraum vom 27. Juli 2018 bis zum 7. August 2018 durften die Geschädigten nur mit Zustimmung der Angeklagten diese Wohnung verlassen. A. B., M. Zu.; Zi. R., W. B. und J. W. waren bezüglich der Vermittlung der erhofften Arbeitsplätze, der Beschaffung einer Unterkunft und des Einkaufs von Nahrungsmitteln auf die Unterstützung der Angeklagten in Deutschland angewiesen. Sie waren diesen aufgrund von Sprach- und Landesunkundigkeit hilflos ausgeliefert, weil sie kein Wort Deutsch oder Englisch sprachen und sich alle außer J. W. das erste Mal im Ausland befanden. Ferner verfügte keiner von ihnen über seine Ausweispapiere. Diese befanden sich, bis auf die Papiere der A. B., deren Verbleib ungeklärt blieb, bei der Familie A.. Spätestens zu Beginn ihres Aufenthaltes in Berlin hatten die Geschädigten ihre Papiere an G. A. übergeben und sie nicht mehr zurückerhalten. Am 7. August 2018 hatte E. A. bei seiner Festnahme u.a. die polnischen Personalausweise von J. W., Zi. R. und von M. Z. in seinem Portemonnaie.

a) Um die polnischen Obdachlosen durch die Begehung von Diebstahlstaten auszunutzen, fuhren

G. oder E. A. in dem pinkfarbenen VW-Sharan im Tatzeitraum spätestens ab dem 28. Juli 2018 jene gemeinsam mit K. und S. A. jeden Tag von Montag bis Samstag zu verschiedenen Supermärkten: Drogerien und Technikmärkten, wobei sie an jedem Tag mehrere Märkte aufsuchten; um dort systematisch Waren zu stehlen. Dazu gingen G.,

E. und K. A. sowie die polnischen Obdachlosen jeweils in unterschiedlicher Besetzung in diese Geschäfte hinein, wobei G., E. und K. A., wiederum in unterschiedlicher Besetzung, den anderen jeweils durch Blicke oder Verrücken der Ware zeigten, was sie stehlen sollten und die polnischen Obdachlosen das Diebesgut in große mitgebrachte Einkaufstüten oder in einen Einkaufswagen einpacken und mit diesem Diebesgut den Laden verlassen mussten, ohne dieses zu bezahlen, um es schließlich draußen in dem Auto zu verstauen, an dem mindestens S. A. auf sie wartete, um das Diebesgut und diejenigen, die es brachten, in Empfang zu nehmen. Die Beute, bestehend aus Kaffee, hochwertigen Süßigkeiten, elektrischen Zahnbürsten und Zahnbürstenköpfen, Enthaarungsgeräten, Parfums und Alkohol brachten sie in die Wohnung des P.; von

wo sie nach Zwischenlagerung Richtung xxx gebracht wurde bzw. werden sollte, um sie dort zu verkaufen. Bis zum Abtransport zum Verkauf wurde die Ware unter dem Bett des P., welches in dieser Zeit ausschließlich von G. A. genutzt wurde, sowie in einer Kammer der Wohnung gelagert. Den Erlös aus dem Verkauf der Diebesbeute wollte die Familie A. als regelmäßige Einnahmequelle von einigem Gewicht ausschließlich für sich verwenden. Ferner entwendeten die Geschädigten auf Anweisung der Familie A. auch Lebensmittel und Alkohol zum Eigenverzehr und zum Verzehr der Angeklagten, um das Geld für die Einkäufe zu sparen. Folgende Diebstähle waren konkretisierbar:

aa) Am 28. Juli 2018 gegen 14.20 Uhr stürmte A. B. mit einem vollbepackten Einkaufswagen, in dem sich unbezahlte Waren im Wert von 446,24 € befanden, durch den Eingangsbereich der Lidl-Filiale in der X, um diese Waren, hauptsächlich Alkoholika, ohne zu bezahlen aus dem Laden zu schaffen, um sie bei einem der Familie A. abzugeben, der bereits in der Nähe wartete. Dabei fuhr sie noch im Eingangsbereich eine gerade eintretende Kundin an, deren Ehemann sie aufhielt und die Polizei rief. Auf der Polizeiwache bemühte sich A. B. gegenüber den Polizisten Li. und Sch. mittels „Google Übersetzer“ und durch Ankreuzen von entsprechenden Passagen in einem Merkblatt für polnische Festgenommene darum, einen Dolmetscher zu erlangen und Informationen über die polnische Botschaft zu bekommen. Sie bat den Polizisten Li. auch darum, dass er sie nach xxx bringen möge. Nach einer Nacht im Gewahrsam der Gefangenenensammelstelle entließ die Polizei A. B. in die Hände von S. A., welche sie unter dem Vorwand, eine Cousine von ihr zu sein, abholte. Ein Dolmetscher wurde nicht herbeigerufen. Die polnische Botschaft wurde nicht informiert.

bb) Am 4. August 2018 zwischen 13.49 und 13.49 Uhr begaben sich E. und K. A. gemeinsam mit Zi. R., W. B. und J. W. in die Drogerie R in X. Nachdem E. und K. A. den anderen gezeigt hatten, welche Waren diese entwenden sollten, entfernten sie sich aus dem betreffenden Gang und verließen über den Kassenbereich den Laden. Die Verbliebenen begannen die gezeigte Ware in mitgebrachte Tüten zu packen. Nachdem eine Kundin den Zi. R. angesprochen hatte, entfernte sich dieser mit seiner mit Parfums im Wert von 264,38€ vollgepackten Tüte und verließ mit ihr den Laden. W. B. brach mit seiner Tüte ebenfalls auf, stellte diese jedoch in einem anderen Gang ab und verließ ohne sie den Markt. Als nun eine durch die Kundin alarmierte Verkäuferin bei J. W. auftauchte, packte dieser seine Tüte wieder aus.

cc) Am 6. August 2018 um 16:47 Uhr begaben sich E. und K. A. gemeinsam mit den polnischen Obdachlosen in die R.-Filiale, um dort erneut Waren zu entwenden. E. und K. A. zeigten den anderen durch Verrücken der Ware, dass sie Waren aus dem Bereich der Zahnhygiene stehlen sollten, und verließen dann

den unmittelbaren Bereich, in dem sich die begehrte Ware befand. Sie stellten sich zunächst an der Kasse an und schlenderten schließlich aus dem Laden. M. Zu., A. B., Zi. R. und J. W. packten nach dem Zeigen mitgebrachte Plastiktüten aus und füllten diese mit Zahnhygieneprodukten. Sie verließen sodann mit den Tüten den Laden schnellen Schrittes. W. B. hatte derweil im Hauptgang stehend, den Gang abgesichert, in dem die anderen die Ware in die Tüten verpackt hatten, indem er den Kassensbereich und den Hauptgang im Auge behielt. Er ging im Anschluss noch eine kurze Weile durch den Laden und folgte dann den anderen durch den Ausgang. Der Wert der Zahnhygieneartikel betrug 429, 10 €.

dd) Am 6. August 2018 gegen 18.30 Uhr betraten die Geschädigten gemeinsam mit E. und K. A. den Supermarkt R. in X.. Nachdem E. und K. A. den anderen gezeigt hatten, dass sie Laserenthaarungsgeräte stehlen sollten, begannen M. Z., Zi. R., W. B. und J. W.

.___ diese Enthaarungsgeräte in mitgebrachte große Tüten zu packen, während A. B. das Vorgehen am Ende des Ganges im Hauptgang stehend absicherte. Unmittelbar bevor der Ladendetektiv H., der dieses Einpacken von seinem Büro über eine Kamera beobachtet hatte, im Gang erschien, tauchten E. und K. A. wieder im Gang auf und warnten die anderen, woraufhin M. Z. und W. B. mit einer vollen Tüte den Gang verließen. A. B., Zi. R. und J. W. räumten ihre Tüten wieder aus und schauten noch eine Weile die Auslagen an, während der Detektiv H. die Waren in den Regalen ordnete und ihnen schließlich bedeutete, zu gehen. W. B. verließ schließlich den Laden mit seiner Tüte, in der sich 5 Laserenthaarungsgeräte von Phillips im Wert von insgesamt 1.280 € befanden. Diese Tüte legte er in den in der Nähe geparkten pinkfarbenen Sharan, an dem S. A. auf ihn und die anderen wartete. Als der Ladendetektiv H. am Wagen erschien, nahm er Zi. R. mit in sein Büro und verständigte die Polizei, die Zi. R. festnahm und auf die Wache verbrachte.

ee) Die Diebstahlstaten nahmen ihr Ende, als A. B., M. Z., W. B. und J. W. am 7. August 2018, nachdem sie bereits in mehreren Läden nach dem bekannten Muster gestohlen hatten, am Nachmittag gegen 16.00 Uhr im Supermarkt R. in X. vom dortigen Ladendetektiv N. festgehalten und schließlich von der Polizei festgenommen wurden. A. B. und M. Z. hatten auf Anweisung der Familie A. in dieser Rewe-Filiale Linder-Pralinen im Wert von 171,57 € in einen Einkaufswagen getan und versucht, mit diesem die Eingangsschranke, ohne zu bezahlen, zu passieren. Dies verhinderte der Ladendetektiv N., der die beiden in der Folge mit in sein Büro nahm und die Polizei verständigte. W. B. und J. W. wurden ebenfalls bei dem Versuch entdeckt, Ware ohne Bezahlung aus dem Laden zu schaffen und in der Folge festgehalten.

b) In der Zeit ab dem 27. Juli 2018 wollte die Familie A. ferner, dass A. B. und M. Z. sich prostituieren sollten, um den Erlös aus der Prostitution für sich (G., E., K. und S. A.) zu behalten. G. und S. A. sagten zu diesem Zwecke A. B. und M. Z., diese würden ihnen mindestens 600 € dafür schulden, dass man sie in X. vor der Abreise und in Y verpflegt habe und weil die Polizei S. und G. A. eine Geldbuße auferlegt habe, als A. B. festgenommen wurde. Zu diesem Zweck richtete S. A. die beiden Frauen als Prostituierte her, indem sie ihnen aufreizende Kleidung, wie kurze Kleider und Stringtangas, und Schminke besorgte und die beiden zwang, diese anzuziehen und sich zu schminken. K. und E. A. fertigten Fotos von den beiden und ließen diese ihre Kleider dafür bis über den Beinansatz hochziehen. Sie kündigten an, die beiden im Internet für sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Ferner geleitete S. gemeinsam mit E. und K. A. zunächst A. B. allein zu verschiedenen Bars und Imbissen, um dort Kunden zu finden, die bereit wären, gegen Geld an dieser sexuelle Handlungen vorzunehmen, bzw. Telefonnummern von solchen Kunden zu besorgen und teilte ihr mit, dass sie in sexueller Hinsicht alles werde machen müssen, was die Kunden verlangen würden. An einem Abend geleiteten S., E. und K. A. die als Prostituierte zurecht gemachten A. B. und M. Z. zu der Wohnung eines unbekannt gebliebenen Mannes. S. A. hatte zuvor den beiden Frauen angekündigt, dass sie für 100 € beide gemeinsam mit ihm Sex haben sollten. Während E. und K. A. vor der Wohnung bereit standen, um Hilfe zu leisten, falls es drinnen Schwierigkeiten geben sollte, begleitete S. A. die beiden hinein in die Wohnung. Da diese dem Herrn nicht gefielen, kam es letztlich jedoch nicht zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt.

Obwohl S., E. und K. A. sich noch mehrmals mit den beiden Frauen auf Freiersuche begaben, fanden sie keine Interessenten. Zu entgeltlichen sexuellen Kontakten von A. B. und M. Z. kam es daher nicht.

c) Damit die polnischen Obdachlosen den Angeklagten für ihre Vorhaben jederzeit zur Verfügung standen und sich ihnen nicht widersetzen, drangsalierten und peinigten die Angeklagten die Geschädigten auf unterschiedliche Weise:

aa) So durften die Geschädigten die Wohnung des P. ohne Erlaubnis der Angeklagten nicht verlassen. Wenn die Angeklagten ihnen das Ausgehen gestatteten, gaben sie ihnen zumeist die Zeit ihrer Rückkehr vor. Ein Nichtbefolgen wurde mehrmals mit Schlägen bestraft (siehe unten II. 5. c) bbl), Um ein unkontrolliertes Verlassen der Wohnung zu verhindern, blieb die Wohnungstür auch in der Nacht abgeschlossen. Der Schlüssel wurde abgezogen und versteckt. Tagsüber überwachte zumeist G. A. die Anwesenheit seiner Opfer. Ferner durften die Frauen nur äußerst selten allein bzw. mit den Männern gemeinsam die Wohnung verlassen. Die Männer, vor allem Zi. R., der zu dieser Zeit mit A.

B. verlobt war, und W. B., der mit M. Z. ein Paar war, durften gemeinsam raus. Jedoch mussten dann in der Regel die Frauen in der Wohnung verbleiben, um die Männer von einer Flucht und dem Zurücklassen ihrer Verlobten, bzw .. Freundin abzuhalten. Auch gingen die Geschädigten stets in Begleitung mehrerer Angeklagter zu den Diebeszügen am Tage. Als einmal alle Angeklagten und P. die Wohnung gemeinsam mit der M. Z. für eine Fahrt nach xxx verlassen hatten, schlossen sie die anderen vier polnischen Obdachlosen für mindestens 12 Stunden in der Wohnung ein, um diese an einem Entweichen zu hindern.

bb] Des Weiteren züchtigten E.; K. und S. A. mit Wissen und Wollen des G. A. in unterschiedlicher Besetzung A. B., M. Z. und J. W. körperlich durch Schläge, wenn diese sich nicht so verhielten, wie sie es befahlen. Sie taten dies, um ein Droh- und Angstscenario für A. B., M. Zu., W. B., Zi. R. und J. W. zu schaffen, aufgrund dessen diese sich nicht mehr trauen sollten, sich den Anweisungen der Angeklagten zu widersetzen.

(1) Zu solch einer körperlichen Züchtigung kam es nach dem Fluchtversuch der A. B. am 27. Juli 2018. A. B. hatte zuvor auf Anweisung von G., S. und E. A. versucht, mit P. den Geschlechts- und Oralverkehr durchzuführen. Als sie anschließend mit P. in der Nähe seiner Wohnung spazieren gehen durfte, gab sie vor, urinieren zu müssen. Sie verschwand hinter Büschen und entfloh. HansPeter P. alarmierte daraufhin S. und K. A.. Zu dritt machten sie sich auf die Suche nach A. B., wobei P. in seinem Wagen fuhr und S. und K. A. zu Fuß unterwegs waren. Als sie die Entflohene auf der Straße wiederfanden, schlug S. A. sie zunächst ins Gesicht und dann mit ihrem festen Hausschuh, der aus einem harten Schuhbett mit verleimter Sohle bestand, auf deren Oberschenkel, um dieser Schmerzen zuzufügen und sie zu bestrafen. Dann zerrte S. -A. sie in das bereitstehende Auto und sie fuhren zusammen mit K. A. zur Wohnung zurück. K. A. brachte A. B. vom Auto in die Wohnung und schlug ihr im Fahrstuhl zweimal kräftig mit der flachen Hand ins Gesicht. In der Wohnung des P. angekommen, setzten S. und K. A. ihre Attacke gegen A. B. mit weiteren Schlägen fort.

(2) Am 29. Juli 2018 schlugen S. und K. A. in der Wohnung in der X Str. . B. unter den Augen des G. A., da alle drei sie dafür bestrafen wollten, dass sie vermeintlich nach ihrer Festnahme am 28. Juli 2018 aufgrund eines Ladendiebstahls bei der Polizei gegen sie ausgesagt hatte. S. A. schlug sie dabei mit einem hölzernen Küchenlöffel, riss ihr die Bluse vom Leib, wobei diese zerriss und übergoss

S. A. ihr Opfer A. B. mit Wodka. Ferner trat und schlug K. A. sie heftig gegen den rechten Arm, wodurch sie mehrere Hämatome erlitt. G.

A. drohte ihr derweil, sie umzubringen, er fände sie überall, auch in xxx. Auf Bitten des Zi. R. beendete er die Schläge seiner Kinder jedoch durch die mündliche Anweisung, nun sei es genug.

(3) An einem anderen Tag im Tatzeitraum, als M. Z. in einem R. eine mit Diebesgut bepackte Tüte aus Angst vor' Entdeckung stehen gelassen hatte, schlug ihr K. A., als sie sich wieder zu ihm ins Auto gesetzt hatte, mit der flachen Hand kräftig. ins Gesicht, um ihr Schmerzen zuzufügen und sie zu bestrafen.

(4) An einem Tag im Tatzeitraum schlugen E. und K. A. den J. W., um ihm Schmerzen zuzufügen und um ihm zu zeigen, dass er sich ihrem Willen nicht widersetzen darf, weil dieser ein paar Minuten zu spät in die Wohnung zurückgekehrt war. E. A. schlug ihn mit einem Gürtel dergestalt, dass der Gürtel sich um den Hals des J. W. wickelte. K. A. schlug den J. W. zudem kräftig ins Gesicht.

cc) Ferner brachen G., E., K. und S. A. den (erwarteten) Widerstand ihrer Opfer durch das Sähen von Zwietracht, damit die Geschädigten sich untereinander nicht vertrauen und sich nicht gegen die Familie A. verbünden sollten. So redeten sie zum Beispiel jeweils M. Z. und A. B. ein, die jeweils andere habe schlecht über sie geredet. Ferner bevorzugten sie mitunter J. W. oder M. Z. gegenüber den Anderen, indem diese mit ihnen zusammen hochwertigere Nahrungsmittel essen durften. Oder sie nahmen M. Z. mit auf einen Badeausflug nach xxx, während die anderen in der Wohnung eingeschlossen waren mit der Anweisung, sich nichts aus dem Kühlschrank zu nehmen. M. Z. bestellten sie auf diesem Ausflug im Restaurant jedoch mit Absicht Leber, während sie selbst Braten aßen. Auch in der Wohnung erhielten die Opfer zumeist die Essensreste der Angeklagten oder aber schlechteres Essen als diese als Nahrung. Weiterhin ließen die Angeklagten M. Z. die ganze Zeit auf die Kinder der S. A. aufpassen, mithin für sich als Babysitterin arbeiten.

6. (Beleidigung und Verletzung des persönlichen Lebensbereiches der A. B. am 27. Juli 2018)

A m 27. Juli 2018 schlugen zunächst G. und S. A. der A. B. vor, in X mit dem 78-jährigen P. Geschlechtsverkehr zu haben. Sie taten dies auch, um herauszufinden, ob sich ihr Opfer im Rahmen des sich anschließenden Zwanges zur Prostitution sexuellen Handlungen widersetzen würde. A. B. unternahm daraufhin den Versuch eines Geschlechtsverkehrs mit P. im Bad der Wohnung. Da sein Penis trotz Berührung desselben mit ihrer nackten Vagina nicht erigierte, begab sich A. B. mit Herrn P. unmittelbar im Anschluss

darin in eines der Zimmer, um dort weiter zu versuchen, ihn sexuell zu stimulieren. S. und K. A. standen währenddessen an der einen Spalt weit geöffneten Tür des Zimmers. S. A. rief A. B. zu „*Du Hure; du musst umgebracht werden!*“. Diese nahm den Penis des P. in ihren Mund und versuchte, diesen oral zur Erektion zu bringen, was jedoch nicht gelang. K. A. fertigte von dem Geschehen Fotos und Videoaufnahmen.

7. (Vergewaltigung M. Z. am 27. Juli 2018)

Am 27. Juli 2018 schlugen E. und K. A. einem Zimmer der Wohnung M. Z., um ihr Schmerzen zuzufügen und um sie für einen sich anschließenden, erzwungenen ungeschützten Geschlechts- und Oralverkehr mit J. W. gefügig zu machen. E. A. schlug ihr kräftig mit der flachen Hand auf die linke Gesichtshälfte, wodurch dieses im Bereich des Auges blau anlief. K. A. schlug ihr mit der Faust in die rechte Körperseite, wodurch M. Z. Schmerzen erlitt. Unmittelbar im Anschluss daran und unter Fortwirkung der angewendeten Schläge zwangen die Angeklagten K. und E. A. M. Z.

und J. W., der zuvor schon häufiger wegen Ungehorsams von der Familie A.

geschlagen worden war, miteinander Geschlechts- und Oralverkehr zu haben, um insbesondere die M. Z. zu erniedrigen und gefügig zu machen und auch um herauszufinden, ob sich ihr Opfer im Rahmen des sich anschließenden Zwanges zur Prostitution sexuellen Handlungen widersetzen würde. K. A. filmte den sexuellen Kontakt von M. Z. und J.

W. mit seinem Handy, dabei gaben er und E. aus ihrer Position hinter der Kamera

Anweisungen, was genau M. Z. und J. W. zu tun hätten. Diese beiden folgten den Anweisungen unter dem Eindruck der (gegen M. Z.) unmittelbar vorangegangenen Schläge, da sie fürchteten, von K. und E. A. erneut körperlich misshandelt zu werden, wenn sie es nicht täten. In Befolgung dieser Anweisungen legte M. Z. sich zunächst nackt und mit dem Rücken auf den Boden und ließ zu, dass der im Bereich seines Genitalbereichs entblößte J. W. mit seinem steifen Glied in ihre Scheide

eindrang und mit ihr mindestens 40 Sekunden lang den Geschlechtsverkehr vollzog. Auf die von E. oder K. A. gerufene Anweisung „In ihren Schnabel jetzt!“ kniete J. W. sich hin und M. Z. nahm das steife Glied des J. W. in ihren Mund und vollzog, schneller werdend und unter stetigen Anweisungen von E. und K. A., ca. 1: 1-8 Minuten den Oralverkehr. Nachdem M. Z. und J. W. die Anweisung, dass er von hinten in sie eindringen möge, während sie auf allen Vieren auf dem Boden kniete („Streck den Arsch aus! Wie die Hunde!“), nicht befolgen konnten, weil es dem J. W. nicht gelang, wie M. Z. mit den Worten „Er steht nicht!“ feststellte, legte M. Z. sich erneut auf den Rücken auf den Boden und ließ J. W. mit ihr den Geschlechtsverkehr vollziehen, während E. und K. A. sie anfeuerten; „Schneller, Scheiße!“ und sie ebenfalls bemüht war, J. W. anzufeuern, um den Geschlechtsverkehr alsbald zu beenden. Als J. W. den Akt abbrach,

wiesen E. und K. A. die insofern widerwillig und unbeholfen folgeleistende M. Z. an, nackt vor der Kamera zu tanzen und dabei sowohl ihre Scheide auseinanderzuziehen, als auch aufreizend mit ihren Brüsten zu spielen und mit ihrem Hintern zu wackeln.

8. (Vergewaltigung M. Z. am .4. August 2018)

Am 4. August 2018 schlugen E. und K. A. in P.s Wohnung M. Z., um ihr Schmerzen zuzufügen und um sie für einen sich anschließenden erzwungenen ungeschützten Anal- und Oralverkehr mit J. W. gefügig zu machen. E. A. schlug der M. Z. mit der Hand so kräftig gegen das linke Auge, dass M. Z. zu Boden ging und ihr Auge einen Monat lang schmerzte und blau verfärbt war. Der bei diesem Schlag ebenfalls anwesende K. A. trat daraufhin die am Boden liegende M. Z. derart heftig in die Seite, dass diese Urin und Kot aufgrund des Schmerzes nicht halten konnte und dieser abging und sie noch über einen Zeitraum von mehreren Wochen Schmerzen an dieser Seite verspürte. Unmittelbar im Anschluss daran und unter Fortwirken der angewendeten Schläge bzw. Tritte zwangen K. und E. A. die M. Z. und J. W., der auch bereits schon häufig bei Ungehorsam geschlagen worden war, miteinander Anal- und Oralverkehr zu haben, um insbesondere die M. Z. zu erniedrigen und gefügig zu machen. K. A. filmte den Vorgang mit seinem Handy, dabei gaben E. und er aus ihrer Position hinter der Kamera Anweisungen, was genau M. Z. und J. W. zu tun hätten. Die beiden folgten den Anweisungen unter dem Eindruck . der unmittelbar zuvor vorangegangenen Schläge und Tritte gegen M. Z., da sie fürchteten von K. und E. A. erneut körperlich misshandelt zu werden, wenn sie es nicht täten. In Befolgung dieser Anweisungen versuchte J. W. anal in die am After mit Kot verschmutzte M. Z. einzudringen, was mangels Erektion nicht gelang. Nach entsprechender Aufforderung durch E. . und K. A. leckte M. Z., die mehrmals bat, sich waschen zu dürfen, dann zunächst J. W. an dessen After, während dieser auf allen Vieren vor ihr kniete und sie hinter ihm. Auf deren weiteres Verlangen leckte M. Z. im Anschluss zunächst die Hoden des J. W. und nahm dann den mit ihrem Kot beschmutzten Penis des J. W. in den Mund, währenddessen J. W. auf dem Rücken lag.

9. (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen)

Bei seiner Festnahme führte K. A. eine mittels Thermodruck hergestellte gefälschte polnische ID-Karte mit der Nummer Y mit seinem Foto bei sich, auf der statt seines richtigen Geburtsdatums, dem XXX, das Geburtsdatum XXX eingetragen war, um

die Identität einzusetzen.

es
e
ID
-
K
ar
te
im
R
ec
ht
sv
er
ke
hr
zu
r
T
äu
sc
hu
ng
üb
er
se
in
w
ah
re
s
Al
te
r
un
d
üb
er
se
in

10. (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen)

Bei seiner Festnahme führte E. A. in seinem Portemonnaie eine Plastik Gesundheitskarte der Y Krankenkasse - Versicherungsnummer XXXXXX - bei sich, die auf seinen Namen ausgestellt war, jedoch mit einem Foto von J. K. versehen war. Er hatte die Absicht, mit dieser Karte dem K. ärztliche Behandlungen zu ermöglichen, wobei die behandelnden Ärzte der Wahrheit zuwider glauben sollten, bei der Person auf dem Foto handele es sich um E. A., der bei der Y-KK krankenversichert sei.

III.

A. Die Feststellungen zu den Lebensläufen und zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren Angaben. Über K. A. berichtete zudem die Jugendgerichtshilfe. Die Vorbelastungen ergeben sich aus den Bundeszentralregisterauszügen für G. A. vom 3. März 2019 sowie für E., K. und S. A. jeweils vom 14. Mai 2019 und aus den Mitteilungen aus dem polnischen Strafregister jeweils vom 30. Mai 2019 für G. und E. A..

B. Die Angeklagten haben sich erst nach Vernehmung der Geschädigten geäußert und dabei die Tatvorwürfe überwiegend abgestritten.

G. A. räumte pauschal ein, in Sch. gemeinsam mit K. und U. gestohlen zu haben, um Geld für die Einkäufe zu sparen. Da er selbst ab 2015 mehrmals in Deutschland Arbeit gefunden habe, habe er keine Zweifel gehabt, für die Geschädigten B., R., Z., B. und W., hier Anstellungen zu finden. Als Geld und Vorräte ausgegangen gewesen seien, hätten alle gemeinsam beschlossen, stehlen zu gehen. Die Geschädigten hätten freiwillig gestohlen. Die Tatvorwürfe träfen nicht zu.

E. A. räumte die ihm zur Last gelegten Diebstähle pauschal ein. Die weiteren Tatvorwürfe wies er von sich:

K. A. verteidigte sich durch Schweigen.

S. A. ließ sich dahingehend ein, dass sie A. B. nach ihrem sexuellen Kontakt mit P. mit einem „Filzpantoffel“ geschlagen habe, weil diese sie

zuvor beleidigt habe. An der Verabredung; stehlen zu gehen, sei sie nicht beteiligt gewesen. Davon sei ihr lediglich berichtet worden. Ab und zu habe sie den Anderen ein paar Läden gezeigt, da diese sich in X nicht ausgekannt hätten. Einen Vorteil habe sie dadurch nicht gehabt. Die Tatvorwürfe seien unzutreffend.

C. Die jeweilige Täterschaft der Angeklagten steht zur Überzeugung der Kammer nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest.

1. - 4. Die Feststellungen zu den Diebstählen im Jahr 2017 hat das Gericht auf der Grundlage der in Augenschein genommenen **Videos aus den Überwachungskameras** der betroffenen Märkte (*Supermarkt C. Drogerie R.*) sowie der glaubhaften Aussagen der **Verkäuferinnen Mo. und Schä.** getroffen. Sämtliche Videoaufnahmen waren von sehr guter Qualität. Die Kammer erkannte auf ihnen **eindeutig G. und K. A.** aufgrund ihrer Physiognomie, ihrer dunklen Haare, ihrer Gesichtszüge und ihrer Körperhaltungen wieder. Tattag und Uhrzeit für die Taten 1 und 2 ergeben sich aus dem Datumstempel bzw. dem Uhrzeitstempel der in Augenschein genommenen Videos. Zwar sagte die Mitarbeiterin des Marktes Schä. zunächst aus, am 29. und 30. August 2017 Diebstähle bei der Begehung bzw. im Nachhinein auf Videoaufnahmen beobachtet zu haben, jedoch gab sie auf Nachfrage an, sich nur bei dem Datum des dritten Diebstahls, dem 2. September 2018, sicher zu sein. Für die anderen Taten kämen auch der 30. und 31. August 2017 in Betracht. Der Zeitprint auf den Videos, welche sie mit der Polizei gemeinsam ausgewertet habe, sei um ca. 45 Minuten in die Zukunft gerückt, es müssten zur Ermittlung des Tatzeitpunktes daher 45 Minuten abgezogen werden, was die Kammer bei der Feststellung der Tatzeiten unter jeweiliger Beibehaltung der Angabe des Tages, welchen die Videos zeigten, nämlich 30. August 2017, 31. August 2017 und 2. September 2017, getan und damit festgestellt hat.

V

Die Kammer ist überzeugt, dass G. und K. A. die Absicht hatten, sich eine

Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer durch Diebstähle zu verschaffen.

Hierfür spricht, dass jeweils große Mengen derselben Artikel entwendet wurden oder entwendet werden sollten, nämlich u.a. Kaffee, Haarshampoo, Bodybuildernahrung, wie sie dann typischerweise an Hehler weiterverkauft werden. Bei den Taten 1. bis 3. war jeweils ein großer Einkaufswagen bis zum Rand mit Waren gefüllt. Für die Schaffung einer nicht unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle spricht auch die enge zeitliche Abfolge der Taten. Innerhalb von 11 Tagen kam es zu vier Eigentumsangriffen. Die Einlassung von G. A., er habe gestohlen, bzw. dies versucht, um das Geld für Einkäufe zu sparen, ist als Schutzbehauptung widerlegt. Bei der Beute, bzw. der erstrebten Beute handelte es sich nicht um Lebensmittel, die der Sicherstellung der Ernährung dienen (*Tat 1: Kaffee für über 300 €; Tat 3: Haarfarben und Cornflakes für ca. 190 €; Tat 4: u.a. 18 Flaschen Haarshampoo*).

Die **Taten 1. - 4.** waren (unter Unterschied zu den Diebstählen unter 5.) **keine Bandendiebstähle**. Die Kammer hatte erhebliche Zweifel, dass sich die *zwei* Angeklagten G. und K. A. mit M. U. und J. · K. 2017 zu einer Diebesbande zusammengeschlossen hatten, denn die Begehungsweise jener Diebstähle ähnelt frappierend den Diebstählen des Sommers 2018, die zum Menschenhandelskomplex der Tat 5. gehören: *Dort* wurden fünf polnische Personen bei der Begehung von Diebstählen ausgebeutet. Die Angeklagten hatten sich 2018 ebenfalls nicht mit den polnischen Obdachlosen zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen zusammengeschlossen; vielmehr wiesen die zu diesem . Zweck verbundenen (nunmehr *vier* Angeklagten der Familie A. ihre Opfer jeweils zu den Diebstahlstaten an · und behielten die Beute für sich. Ebenso wie im Jahr 2018 zeigten bereits im Jahr 2017 Mitglieder · der Familie A. den stehlenden polnischen Obdachlosen zuvor, welche Waren entwendet werden sollten (*Tat 4*). Die derart angewiesenen polnischen Obdachlosen packten die Ware· in die Einkaufswagen, bzw. den Rucksack (*einzigste Ausnahme ist Tat 2, bei der auch K. A. Ware einpackt*). Die Mitglieder der Familie A. waren nur am Öffnen der Eingangsschranke zu den Läden beteiligt (*Taten 1. und 3*) und trugen niemals Beute bei sich, so dass sie vor Ort zunächst nicht auffieien und was den Nachweis ihrer Tatbeteiligung (genauer: ihrer Tatherrschaft) erschweren sollte.

Weitere Zweifel am Vorliegen einer Bande in den Fällen 1. - 4. ergeben sich daraus, dass M. U. und J. K. ebenso wie die tatusführenden Diebe im Jahr 2018 demütigende, teils sexuelle Handlungen vollführten bzw. an sich vollführen ließen,' die mit dem Handy· aufgenommen wurden. Die Kammer hielt es daher für nicht ~e~nliegend, dass auch 2017 U. und K. durch Diebstähle ausgebeutet wurden. Nach den Angaben des Ermittlungsführers GHK D. wertete dieser das Handy von K. A. aus. Herr D. berichtete, auf dem Handy habe er zahlreiche Fotos und Videos gefunden, auf denen vor allem J. K. Opfer sexueller aber auch gewalttätiger oder erniedrigender Handlungen wurde:

K. wurde mit einer Holzlatte geschlagen. Eine männliche Person versuchte, seinen Penis in verschiedene Körperöffnungen von Ko. einzuführen . K. tanzte nackt auf einer Wiese. Er wurde mit Farbe übergossen. Er „machte“ in das Bett, in das er sich dann zum Schlafen legte. Auch U. war auf dem Videos zu sehen.

1. Die Täterschaft und Tathandlung des G. A. beim Diebstahl vom 30. August 2017 ergeben sich aus der **Videoaufnahme der Überwachungskamera** des Supermarktes C. vom 30. August 2017, sowie der Zeugenaussage der Mitarbeiterin dieses Supermarktes, Frau Schä.. Auf dem Video ist Folgendes zu sehen: G. A. öffnet die Eingangsschranke durch Betreten des Supermarktes, woraufhin der wartende U. zügig mit dem· randvoll befüllten Einkaufswagen durch die offene Schranke den Markt verlässt. Die Zeugin Schä. gab dazu an, dass der Einkaufswagen hauptsächlich mit Kaffeepackungen befüllt gewesen sei, die nach ihrer Schätzung einen Wert von mindestens 300 € gehabt hätten. Sie sei zudem bei der Feststellung · der Personalien von K. A., K. und U. durch die Polizei am 2. September

2017 zugegen gewesen und habe sich die Überwachungsvideos im Nachhinein angesehen. Dabei habe sie ganz sicher bei dem ersten Diebstahl U. erkannt.

2. Die Täterschaft und Tathandlung des G. A. beim Diebstahlsversuch vom 31. August 2017 stehen fest aufgrund der **Videoaufnahme der Überwachungskamera** vom 31. August 2017, auf dem die Kammer G. A. erkannte und welches den in den Feststellungen beschriebenen Tatbeitrag des G. A. zeigte: G. A. öffnet gemeinsam mit J. K. die Eingangsschranke, indem sie durch diese den Laden betreten. Die Zeugin Schä. schilderte zu diesem Vorfall, dass K. A. mit U. den Laden betreten habe und nach ca. 5 Minuten U. sich wartend in den Eingangsbereich gestellt habe, woraufhin K. und ein weiterer Mann herein gekommen seien, um die Schranke zu öffnen. Sie habe jedoch den Einkaufswagen festhalten können. Daraufhin seien der ältere Mann, K. und U. weggerannt. K. A. habe den Laden durch den Kassenbereich verlassen. Der Einkaufswagen sei bis obenhin mit Spezialnahrung für Bodybuilder befüllt gewesen, von denen jede Packung einen Verkaufswert von 23 € habe. Im Nachgang habe sie ein Video gesehen, in dem zu erkennen gewesen sei, wie K. A. mitgeholfen habe, den Wagen zu befüllen. (*Dieses Video lag der Kammer mangels Sicherung der Aufnahme nicht vor.*) Da sie ja bei der Feststellung der Personalien von K. A., K. und U. durch die Polizei am 2. September 2017 zugegen gewesen sei, habe sie diese drei eindeutig auf den Videoaufnahmen erkannt.

3. Die Beteiligung des K. A. beim Diebstahlsversuch vom 2. September 2017 steht fest aufgrund der **Videoaufnahme der Überwachungskamera** vom 2. September 2017 sowie der Zeugenaussage der Verkäuferin Schä.. Das Gericht erkannte eindeutig K. A. auf dem Video, wie er kurz vor J. K. den Markt betrat. Nach Aussage der Zeugin Schä. hat M. U. sich ebenfalls im Markt aufgehalten. Sie bekundete, sie habe beobachtet, wie dieser sich neben der Eingangsschranke postiert habe, um offensichtlich ein Öffnen derselben zu ermöglichen. K. A. sowie J. K. hätten einen Einkaufswagen befüllt. Als sie bemerkt hätten, dass sie sie beobachtete, hätten sie den Wagen im Laden stehen gelassen und den Markt verlassen. Aufgrund dieser Beobachtungen ist die Kammer davon überzeugt, dass der befüllte Wagen von K. A. und J. K. ohne zu bezahlen aus dem Laden geschafft werden sollte, da diese den Wagen andernfalls nach ihrer Beobachtung nicht hätten stehen lassen müssen. Insofern ist das Gericht überzeugt, dass K. A. die weitere Ausführung der Tat aufgrund der Beobachtung durch die Zeugin Schä. aufgab, weil er erkannt hatte, dass er den Laden mit den Waren nicht würde unbemerkt verlassen können. Die Zeugin gab weiter an, sie habe die drei (K. A., J. K. und M. U.) außerhalb der unmittelbaren Verkaufsfläche, aber noch im Laden angesprochen. Sie habe diese dann am Verlassen des Ladens durch Schließen der Türen gehindert und die Polizei gerufen, die auch die Personalien aller Tatverdächtigen aufgenommen habe, weshalb sie diese, insbesondere die von K. A. kenne und erinnere. Danach sei ein Bon von den Waren

im Wagen, hauptsächlich Haarfarben und Cornflakes, erstellt worden. Der in der Hauptverhandlung verlesene Kassenschein vom selben Tage wies einen Warenwert von 194,51 € aus.

Die Kammer hat der Zeugin Schä. bezüglich aller Angaben geglaubt, denn sie verfügte über eine sehr gute Erinnerung und sagte mit Umsicht aus. Zudem wurden ihre Angaben durch die Videoaufnahmen bestätigt.

4. Die Täterschaft von K. und G. A. beim Diebstahlsversuch im Drogeriemarkt R. am 9. September 2017 steht fest aufgrund der Inaugenscheinnahme von vier **Videoaufnahmen aus dem Markt** von demselben Tag sowie der Aussage der Zeugin Mo.. Auf den Videos hat die Kammer K. A. gesehen, wie er gemeinsam mit G. A. auf Waren im Regal zeigte, welche M. U. und J. K. in der Folge in Einkaufskörbe packten. Zu sehen war auch, wie M. U. Plastikflaschen auf den Boden fielen, die er dann aufhob und in seinen Rucksack und unter seine Jacke stopfte. Weiter war zu sehen, wie eine weibliche Person in einem weißen Arbeitskittel ihn beobachtet und nach einer Weile anspricht, woraufhin er die Sachen wieder aus seinem Rucksack und unter seiner Jacke hervorholte. Dieses Geschehen schilderte auch die Zeugin Mo.: Sie habe im Drogeriemarkt R. gearbeitet und habe ein lautes Geräusch gehört, was entstünde, wenn viele Plastikflaschen mit einem Mal auf den Boden fallen würden. Sie habe sich zu der Geräuschquelle begeben und diesen Mann beobachtet, wie er große Mengen von Shampooflaschen à 400 ml in seinen Rucksack gesteckt habe. Als dieser den Laden habe verlassen wollen, habe sie ihn gebeten, den Rucksack und seine Jacke zu öffnen und zu leeren. Der Mann sei ihrer Aufforderung widerstandslos gefolgt. Dabei habe er auch Rasierklingen der Marke Gillette ausgepackt. Die Ware habe einen ungefähren Wert von 160 € gehabt. Sie habe ihm dann Hausverbot erteilt und ihn des Ladens verwiesen. Am nächsten Tag habe der Sicherheitsmitarbeiter ihr gezeigt, dass auf dem Überwachungsvideo noch drei weitere Personen zu sehen seien, von denen zwei zuvor dem M. U. und noch einem Anderen zeigten, was diese einzustecken hätten und sodann den Laden ohne Ware verlassen hätten. Da der M. U. auf die Ansprache der Zeugin Mo. die Waren auspackte und im Laden beließ und nicht kaufte, ist die Kammer sicher, dass die Waren unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit G. und K. A. ohne zu bezahlen aus dem Laden heraus geschafft werden sollten, was jedoch aufgrund der Entdeckung unmöglich geworden war.

5 .Die Feststellungen zu dem Komplex Menschenhandel, Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsprostitution, schwerer Bandendiebstahl, Körperverletzungen und Freiheitsberaubung hat das Gericht vornehmlich aufgrund der **umfangreichen Aussagen von A. B., M. Z. und Zi. R.** getroffen, die durch weitere Beweismittel bestätigt wurden. Diese Zeugen gaben übereinstimmend an, dass ihnen sowie W. B. und J. W. damals nichts anderes übrig geblieben sei, als für G., E., K. und S.

A. zu stehlen, ohne dass sie am Erlös beteiligt worden seien. Sonst hätten sie keine Nahrungsmittel mehr gehabt. Sie hätten zudem gefürchtet, aus der Wohnung geworfen zu werden. Die Ausweispapiere seien ihnen zuvor abgenommen worden .. Ihre Bemühungen, von polnisch sprechenden in Berlin lebenden Personen Hilfe zu bekommen, seien erfolglos gewesen. In dieser Situation hätten sich M. Z. und A. B. auch nicht widersetzen können, als sie als Prostituierte arbeiten sollten, ohne dies vorher jemals getan zu haben.

a) Das Gericht hält die **Zeugen** A. B., M. Z. und Zi. R. für **glaubwürdig**. Das Gericht hegt keinen Zweifel daran, dass A. B., M. Z., Zi. R., W. B. und J. W. von G., E., K. und S. A. zu den von ihnen begangenen Diebstählen ebenso veranlasst wurden wie M. Z. und A. B. zu der Aufnahme der Prostitution. Dabei hat die Kammer durchaus in Erwägung gezogen, dass A. B., M. Z., Zi. R. und W. B. die Diebstahlstaten freiwillig begangen haben könnten und die Behauptung einer Fremdbestimmung auch eine Schutzbehauptung zur Vermeidung eigener Bestrafung sein könnte. Für die Begehung der Diebstähle aus eigenem Antrieb sprachen nach erstem Anschein vornehmlich die kläglichen Versuche, aus der Wohnung des P. und aus dem Einflussbereich der Familie A. zu fliehen. Diese unbeholfenen Fluchtversuche stehen jedoch der Bestimmung und Aushutung durch die Angeklagten nicht entgegen, wenn man den Persönlichkeiten der Geschädigten und ihren Schwächen Rechnung trägt.

Zur Überzeugung der Kammer **waren die fünf Geschädigten nicht in der Lage**, sich allein oder in der Gruppe in Deutschland zurechtzufinden.

aa) Alle Geschädigten entstammen dem **Obdachlosenmilieu** der polnischen Kleinstadt X. Keiner von ihnen hatte · in xxx vor der Abreise einen festen Wohnsitz oder eine legale wirtschaftliche Perspektive. Sie verfügten über sehr wenig Hab und Gut. Diese Lebenssituation zeugt bereits von der Unfähigkeit der Geschädigten, ihr Leben selbständig und verantwortungsvoll zu gestalten, bzw. wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Familiäre Bande bestanden bei den Geschädigten nicht oder nur in geringem Maße.

(1) Die mittlerweile 26-jährige **A. B.** gab an, zwei ihrer vier Kinder unfreiwillig nicht bei sich zu haben (*an den beiden anderen Kindern hat sie kein Interesse*), jedoch vor der Abreise gehofft zu haben, diese bei dem versprochenen guten Verdienst in Deutschland wieder zu sich holen zu können. Auch der 36-jährige Zi. R. gab an, gehofft zu haben, bei einem entsprechenden Verdienst in Deutschland das gemeinsame Kind mit A. B. sowie sein Ziehkind wieder zu sich und A. B. holen zu können. A. B. gab weiter an, sie habe manchmal gemeinsam mit Zi. R. bei ihrer Oma gewohnt, nachdem sie ihre eigene Sozialwohnung und auch ihr gemeinsames Kind mit Zi. R. habe abgeben müssen. Das gemeinsame Kind habe man ihr weggenommen, weil Zi. R. zu viel Alkohol getrunken habe. Dies bestätigte Zi. R..

Daraufhin habe auch sie (A. B.) eine Weile aus Trauer und Verzweiflung zu viel Alkohol getrunken. Dies habe dazu geführt, dass ihre Mutter, die alkoholabhängig sei und die sie selbst bei ihrer Geburt zunächst im Krankenhaus zurück gelassen habe, in ihrer - B.s - Wohnung mit ihren Kumpanen unmäßig Alkohol getrunken und die Wohnung vollständig demoliert habe. Dadurch habe sie ihre Sozialwohnung verloren. Sie habe noch zwei weitere Kinder. Eines habe sie, weil sie es in sehr jungen Jahren bekommen habe, zur Adoption freigegeben. Ein anderes, welches aus einer Vergewaltigung stamme, habe sie direkt nach der Geburt im Krankenhaus zurück gelassen. M. Z. und W. B. hätten in einer abgelegenen und verfallenen Laube gehaust und keine Arbeit gehabt. Daher habe sie ihnen nach dem Angebot von E. A. vorgeschlagen, ebenfalls nach Deutschland zum Arbeiten zu gehen.

(2) Zi. R. gab weiter zu sich an, lediglich die Grundschule bis zur achten Klasse besucht zu haben. Unmittelbar im Anschluss daran habe er seine Mutter verloren. Er habe keinen Schulabschluss und keine Ausbildung. Mit seinem Bruder habe er nach dem Tod der Mutter zunächst versucht, durch Einbruchsdiebstähle und Diebstähle von Wertstoffen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er habe zweimalig Haftstrafen deswegen abgesessen, einmal von 3 Jahren und 6 Monaten und einmal von 1 Jahr und 8 Monaten. Vor der zweiten Haftstrafe habe er A. B. kennengelernt. Nach seiner Haftentlassung habe er mit ihr ein geordnetes Leben führen wollen. Er habe schwarz auf dem Bau gearbeitet. Der Verdienst sei sehr gering gewesen. Er habe in dieser Zeit regelmäßig Alkohol getrunken, weshalb es auch Probleme mit seinem Chef gegeben habe. Wenn er wegen des höheren Alkoholkonsums am Wochenende montags keine Lust verspürt habe zu arbeiten, sei er einfach nicht hingegangen. Das Geld habe zum Leben nur sehr knapp gereicht. Die Aussicht auf einen guten, legalen Verdienst in Deutschland habe ihn gelockt. Er habe gehofft, mit dem verdienten Geld nach seiner Rückkehr nach xxx mit A. B. eine ausreichend große Wohnung anmieten und das gemeinsame Kind sowie das Ziehkind aus der Ersatzfamilie wieder zu sich holen zu können.

(3) Die 32-jährige **M. Z.** gab an, in xxx vor ihrer Abreise nach Deutschland obdachlos gewesen zu sein. Sie habe mit ihrem damaligen Freund W. B. in „dem Taubenhaus“, einer alten Laube, gelebt. Als man ihr angeboten habe, nach Deutschland zu kommen, um gutes Geld legal zu verdienen, sei sie spontan mitgegangen. Auch ihr damaliger Freund B. habe mitkommen und Geld verdienen wollen. Weder sie noch W. B. hätten Gepäck mitgenommen. W. B. habe seinen Ausweis noch von seiner Schwester abholen müssen.

(4) Der jetzt 40-jährige **W. B.** ist, wie sein Registerauszug belegt, seit 2003 mehrfach, auch durch Diebstahl, in xxx strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er war obdachlos in xxx, wie M. Z. und A. B. bekundeten. Die Kammer geht auch davon aus, dass er Alkohol in gesundheitsschädlichen Mengen konsumiert. A. B. und Zi. R. sagten nämlich aus, dass W. B. gemeinsam mit ihnen am 21.

Februar 2019 noch vor 6.00 Uhr morgens am Busbahnhof in X eintraf, als sie zur Vernehmung vor der Kammer von dort mit dem Bus abreisen sollten. B. habe jedoch Bier getrunken, weshalb der Busfahrer ihn nicht mitgenommen habe. A. B. berichtete ferner, M. Z. und W. B. hätten sich bei einem Alkoholzug kennengelernt.

(5) Über den jetzt 28-jährigen **J. W.** berichtete der Polizist Sp., er habe diesen am 7. August 2018 als Zeugen vernommen. J. W. habe sehr ungepflegt, verängstigt und verunsichert gewirkt. Fragen habe er nur sehr oberflächlich beantwortet. Auf die Frage nach den Diebstählen habe er nur mit den Schultern gezuckt. Er habe behauptet, keine Angst vor der Familie A. zu haben, sich am Ende der Vernehmung aber besorgt erkundigt, ob die Familie A. seine Aussage zu lesen bekomme. Zu einer offensichtlich frischen Verletzung am Auge habe er angegeben, die Verletzung sei alt.

Die Polizistin D. berichtete über die zweite Vernehmung des J. W. -am 8. August 2018. Dieser habe angegeben, in xxx obdachlos gewesen zu sein, als er G., E. und K. A. kennengelernt habe. Frau D. gab an, dies habe sich mit ihrem äußerlichen Eindruck von J. W. gedeckt. Er sei ungepflegt gewesen und habe den Anschein erweckt, häufig viel Alkohol zu trinken. Er habe nicht chronologisch berichten können. Auch habe er große Schwierigkeiten gehabt, Vorfälle zeitlich und örtlich einzuordnen. Er habe nichts berichtet, wonach sie nicht gefragt habe. Sie glaube, W. sei ein Mensch, dem völlig egal sei, was mit ihm und anderen geschehe. Er habe vor ihr gesessen wie ein „geprügelter Hund“. A. B. und Zi. R. berichteten über J. W., dass er im August 2018 auf der Rückfahrt nach xxx von dem Busfahrer rausgeworfen worden sei, da er betrunken gewesen sei. Seitdem hätte sie nichts mehr von ihm gehört.

(6) **Keiner der Geschädigten sprach deutsch oder englisch** und sie verfügten nur über zwei Handys, mit denen man jedoch mangels Guthaben nicht telefonieren konnte, wie A. *- B., M. Z. und Zi. R. angaben. Die Lebensumstände der **fünf Geschädigten** belegen, dass sie noch nicht einmal in ihrem Heimatland in der Lage waren, ein geordnetes Leben zu führen. **Sie gehören in xxx zum unteren Randbereich der Gesellschaft.** Genau diese Schwäche, soziale Situation und Unbeholfenheit der Geschädigten, die durch den Auslandsaufenthalt verstärkt wurden, erkannten die Angeklagten **G., E. und K. A.** bereits in xxx und nutzten sie für ihre Zwecke aus. Dabei kam ihnen bei der Anwerbung auch die Naivität der Geschädigten entgegen, die das Versprechen der Arbeitsvermittlung und die vermeintliche selbstlose Hilfsbereitschaft dieser drei Angeklagten in keiner Weise hinterfragten.

(7) Die Angeklagten **G., E. und K. A.** wussten, dass die Geschädigten in xxx obdachlos gewesen waren und daher selbst die beengte Situation in der Wohnung des P. objektiv wesentlich besser war als die Wohnungslosigkeit in xxx. Denn die

Geschädigten hatten nun täglich ein Dach über dem Kopf, durften die sanitären Anlagen samt Waschmaschine sowie den Fernseher, also einen Komfort nutzen, der ihnen in xxx nicht zur Verfügung gestanden hatte .. A. B., M. Z. und Zi. R. gaben übereinstimmend an, auf dem Fernseher polnische YouTube-Videos gesehen zu haben. M. Z. berichtete, gleich nach der Ankunft in Berlin ein Bad genommen zu haben. Zum anderen waren die Geschädigten kognitiv, intellektuell, sozial und finanziell nicht in der Lage, auf eigene Initiative zurück nach xxx zu reisen. Die Angeklagten hatten M. Z., W. B., J. W. und Zb. R. den Personalausweis abgenommen. A. B. verfügte über kein Personaldokument. Sie wussten zudem, dass die Geschädigten über keinerlei Bargeld, verfügten.

(a) Dass die Angeklagten G., E. und K. A. die Lebensumstände der Geschädigten kannten, ergibt sich aus den Aussagen von A. B., M. Z. und Zi. R..

Zur Anwerbung in xxx bekundete **A. B.**, sie habe E. A. zufällig auf der Straße in X. in getroffen. Sie kenne E. sehr lange und gut von der Schule und habe ihn für einen Freund gehalten. Er habe sie gefragt, ob sie Interesse habe, in Deutschland für 7.000 Zloty im Monat zu arbeiten. Sie könne in einer Fabrik Schaschlikspieße herstellen. Sie habe ihrem damaligen Verlobten Zi.R. von dem Angebot erzählt. Dann habe sie E. mitgeteilt, dass sie und ihr Verlobter gerne in Deutschland arbeiten würden. E. habe geantwortet, R. könne Container abladen. Nach der Zusage hätten E. und K. sie in einen nahegelegenen Ort gebracht, wo sie etwa eine Woche lang bis zur Abreise nach Berlin gezeltet hätten. G. und E. hätten für sie Lebensmittel und Zigaretten gekauft und bezahlt, da sie kein Geld gehabt hätten. Sie hätten gesagt, sie müssten ein Auto für die Fahrt nach Berlin kaufen und wegen der Arbeit auf einen Anruf warten. Sie - B. - habe den Vorschlag gemacht, auch M. Z. und W. B. mit nach Deutschland zum Arbeiten zu nehmen. Gemeinsam sei man zu den beiden gefahren, die in einem verfallenen Haus gelebt hätten, und die beiden mit zu den Zelten genommen. Beide hätten mitkommen wollen und K. und E. seien sofort damit einverstanden gewesen. M. und W. hätten nicht packen müssen, da sie nicht viel mehr als ihre Personalausweise besessen hätten. Sie selbst habe zwei oder drei Sachen von einer Freundin geholt. J. W., den sie beim Zelten kennengelernt habe, habe ebenfalls keine Habe dabei gehabt. G., E. und K. hätten versprochen, ihnen in Deutschland Kleidung zu kaufen.

M. Z. berichtete, sie und B. seien von E. A. zum Lagerfeuer bei den Zelten eingeladen worden. Er habe sie gefragt, ob sie mit nach Deutschland zum Arbeiten kommen wollten. Sie seien einverstanden gewesen.

Zi. R. erinnerte sich, dass A. ihm gesagt habe, es gebe ein Arbeitsangebot. Da sie beide Geld benötigt hätten, seien sie erfreut darauf eingegangen. G.

habe gesagt, er kenne Personen, die Arbeitskräfte einstellen würden und sie würden sehr viel besser verdienen als in xxx. Er sei mitgefahren, weil das Leben in xxx schwer sei und er gehofft habe, mit dem Verdienst aus Deutschland nach seiner Rückkehr nach xxx sich ein besseres Leben leisten zu können.

(b) Die Kammer ist überzeugt, dass auch **S. A.**, obwohl sie bei der Anwerbung in xxx nicht dabei gewesen war, um die Situation der Geschädigten wusste. Zum einen beteiligte sie sich an deren Drangsalierungen. Zum anderen erkannte sie, dass die Geschädigten den Befehlen der Familie A. ohne jegliche Gegenworte Folge leisteten und gefügig waren. Die Geschädigten verließen die Wohnung nur mit deren Erlaubnis und gingen anweisungsgemäß stehlen. M. Z. und A. B. ließen sich aufreizend herrichten und folgten S. in dem Wissen, dass diese Freier für sie suchte. Sie folgten ihr sogar in die Wohnung eines Interessenten. A. B. führte auf Geheiß sexuelle Handlungen mit P. aus. M. Z. und A. B. ließen sich schlagen, ohne sich körperlich zur Wehr zu setzen. Keiner der männlichen Geschädigten kam den beiden Frauen zu Hilfe. Trotz der Drangsalierungen blieben die Geschädigten in der Wohnung des P. und setzten sich damit weiterhin den Schikanen aus.

bb) Die Geschädigten waren auch hilflos, da sie aufgrund der Schläge und sexuellen Übergriffe Angst vor den Angeklagten hatten und sich insofern in einer **Zwangslage** befanden. Die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen B., R. und Z. gaben übereinstimmend an, vor den Angeklagten Angst gehabt zu haben. Wenn sie nicht „richtig geklaut“ hätten, dann hätten sie Schläge bekommen. Sie hatten auch alle bei ihrem ersten Betreten des Gerichtssaals augenscheinlich Angst vor den Angeklagten, was sich erst aufgrund der geschützten Situation im Gerichtssaal nach einigen Stunden Vernehmung gab. Seine Angst vor der Familie A., vor allem die Angst um seine damalige Verlobte A. B., durchlebte Zi. R. im Gerichtssaal eindrucksvoll auch noch nach längerer Vernehmung, wann immer Körperverletzungen zulasten der A. B. zur Sprache kamen, erneut. Diese seine Angst schilderte auch die Vernehmungsbeamtin St. von ihrer Begegnung mit ihm bei seiner Vernehmung am 7. August 2018. Auch J. W. hatte Angst vor den Angeklagten. Seine Vernehmungsbeamtin D. gab an, J. W. habe gesagt, er sei im Sommer 2018 zum zweiten Mal mit G., E. und K. A. nach Deutschland gekommen. Dass er erneut mit ihnen nach Deutschland gekommen und in der Wohnung von P. geblieben sei, habe er damit gerechtfertigt, dass diese drei „richtige Schläger“ gewesen seien. Wenn sie nicht „richtig geklaut“ hätten, seien sie geschlagen worden. Er habe Angst vor denen. Die Polizistin D. berichtete zudem, dass J. W. ein blaues Auge gehabt habe, welches nach W.s Angaben durch vier Faustschläge von K. A. für „falsches Klauen“ entstanden sei. Sie erinnerte dabei die Vernehmungssituation noch besonders deutlich, weil ihr nach eigenen Angaben noch nie ein Mensch untergekommen sei, der derart willenlos und schicksalsergeben gewirkt habe. Er habe dagesessen wie ein „geprügelter Hund“. Sie gab an,

dass es sehr schwierig gewesen sei, ihn seine Angaben zeitlich ordnen zu lassen. Sie nahm an, dass sein Gehirn durch den steten Alkoholkonsum bereits geschädigt gewesen sei. Diesen Eindruck von J. W. bestätigten auch Zi. R. und A. B. in ihren Aussagen. Beide gaben an, J. W. sei schon mehrmals mit „denen“ (gemeint waren mindestens G. A. und K. A.) unterwegs gewesen, sie hätten ihn schlecht behandelt, aber er sei trotzdem mitgekommen. A. B. gab an, als er einmal richtig „Dresche“ bekommen habe, habe er gesagt, es werde schon wieder.

Die Kammer ist sich sicher, dass die Zeugen A. B., M. Z., Zi. R., W. B. und J. W. von G., E., K. und S. A. zu den von ihnen begangenen Diebstählen ebenso angewiesen wurden wie M. Z. und A. B. zu der Aufnahme der Prostitution. Die Kammer ist weiterhin davon überzeugt, dass die Geschädigten dies nicht wollten, aber im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten keinen Ausweg fanden. Denn das Gericht glaubte ihnen, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ernsthaft versuchten, ihrer Lage zu entkommen. Daran scheiterten sie bereits wegen ihrer Unfähigkeit, einen vernünftigen Plan zu entwerfen. So bat A. B. den Polizisten Li. bei ihrer ersten Festnahme, mit ihr nach xxx zu gehen und unterstrich die Worte, sie verlange einen Dolmetscher, wie sich aus der Inaugenscheinnahme ihrer vorgefertigten polnischen Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Tage nebst vorgenommener Übersetzung durch den in der Hauptverhandlung anwesenden Dolmetscher und der Aussage des POK Li. ergab, der aussagte, dass es A. B. gewesen sein müsse, die diesen Passus unterstrichen habe. Dies deckte sich auch mit den Angaben der A. B., sie habe einen Dolmetscher verlangt. Dabei geht die Kammer davon aus, dass es ihrer Unsicherheit in der Festnahmesituation entsprang, dass sie nicht erwähnte, dass sie mit anderen zusammen zu Diebstählen geschickt würde. Denn dadurch hätte sie auch den zu ihrer Festnahme führenden Diebstahl eingeräumt. Weiterhin berichtete Zi. R., er und W. B. hätten auf der Straße nach polnisch aussehenden Personen Ausschau gehalten, um diese um Hilfe zu bitten. Letztlich sei dieser Versuch zu entkommen erfolglos geblieben. Einmal hätten sie zwei Landsleute getroffen, die sie nach dem Weg zur Botschaft gefragt hätten. Diese hätten ihnen aber die Auskunft erteilt, die Botschaft sei weit weg, nicht zu Fuß zu erreichen und zu dem Zeitpunkt nicht geöffnet. Er und W. B. hätten auch Namen auf Klingelschildern durchgelesen in der Hoffnung, auf polnische Namen zu stoßen. Mehrmals hätten sie geklingelt, es sei jedoch nicht geöffnet worden. A. B. berichtete dies ebenfalls. Zi. R. und W. B. hätten ihr dies bereits damals erzählt.

Dieser Wille, die Zwangslage zu beenden, wurde durch das Aussageverhalten des Zi. R. bei seiner Vernehmung nach dessen Festnahme am 7. August 2018 mit Erfolg gekrönt, denn seine Aussage setzte die weiteren polizeilichen Maßnahmen in Gang. Die Polizeibeamtin St. gab dazu an, dass Zi. R. am Tag zuvor festgenommen worden sei und die Nacht in der Gefangenessammelstelle verbracht hatte, als sie ihn habe

vernehmen wollen. Noch vor Beginn der Vernehmung und bevor sie ihn habe belehren können, habe er gesagt, er brauche Hilfe, er werde alles sagen. Sowohl sie als auch die Dolmetscherin seien sehr überrascht gewesen über diese untypische Reaktion eines Festgenommenen. Nach Belehrung habe er angegeben, er wolle alles sagen, er werde festgehalten und gezwungen. Er habe unbedingt Hilfe und zurück nach xxx gewollt. Besonders in Sorge sei er in Bezug auf seine Verlobte gewesen. Den Diebstahl, dessentwegen er festgenommen worden war, habe er ohne „Wenn und Aber“ eingeräumt. Ferner habe er trotz Beschuldigtenbelehrung weitere Diebstähle gestanden. Er habe angegeben, aus Angst nicht geflohen zu sein. Die Zeugin St. beschrieb Zi. R. als einen Mann, der in ehrlicher Sorge um seine Verlobte gewesen sei und kein Wort deutsch gesprochen habe.

Die Kammer hat in Erwägung gezogen, dass A. B., M. Z., Zi. R., J. W. und W. B. 'die Diebstahlstaten trotz entgegenstehender Aussagen freiwillig und zur eigenen Bereicherung begangen haben könnten und dass die Behauptung eines Zwanges und einer Ausbeutung auch eine Schutzbehauptung zur Vermeidung eigener Bestrafung sein könnte. Anlass für diese Überlegungen gaben neben R.s und B.s einschlägigen Vorstrafen die Umstände, dass die Geschädigten naheliegende Möglichkeiten, die Wohnung von P.zu verlassen und nicht zurückzukehren, nicht ergriffen. So hätten sie während der Abwesenheit der Familie A. die Herausgabe des Schlüssels von P.verlangen und den Wohnungsinhaber überwältigen können oder auch die Wohnungstür gewaltsam aufbrechen können. Jedoch war nach den Angaben von A. B., M. Z. und Zi. R. die Stimmung in den ersten beiden Tagen noch gut. Die Geschädigten wurden mit Lebensmitteln versorgt, gingen spazieren, unterhielten sich, schauten Youtube-Videos und warteten auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen. Am 27. Juli 2018 ließ sich dann A. B. überreden, mit P. Geschlechtsverkehr zu haben und als dies nicht gelang, an ihm den Oralverkehr zu vollziehen. Als sie anschließend beim Spaziergang mit P.diesem entwich, wurde sie von S. und K. A. aufgespürt, geschlagen und getreten. Ebenfalls am 27. Juli 2018 zwangen E. und K. A. M. Z. und J. W. zum Geschlechts- und Oralverkehr, was sie filmten und den anderen Geschädigten zeigten. Nach diesen ungewollten sexuellen Handlungen und insbesondere der missglückten Flucht von A. B. ist es jedoch nachvollziehbar, dass die Geschädigten sich ein erfolgreiches Weglaufen nicht zutrauten und befürchteten, gefunden und erneut malträtiert zu werden. Jedenfalls begründete M. Z. ihre zurückhaltenden Ausbruchversuche damit, sie hätten Angst gehabt, dass die Familie A. sie finden und zusammenschlagen werde.

Die Kammer ist weiterhin davon überzeugt, dass die Geschädigten sich nicht durch die wahrheitswidrige Behauptung einer Zwangslage der eigenen Strafverfolgung entziehen wollten. A. B., M. Z. und Zi. R. räumten in der Hauptverhandlung schonungslos ein, mehr als eine Woche lang an allen Werktagen täglich in

sieben bis acht Super- oder Drogeriemärkten gestohlen zu haben. Obwohl sie in ihren polizeilichen Vernehmungen im August 2018 die Diebstähle zugegeben hatten und mit einer Strafverfolgung in Deutschland rechnen mussten, nahmen sie (*A. B. einmal, M. Z. und Zi. R. zwei Mal*) die 13-stündige Busfahrt von X nach Berlin auf sich, um gegen die Angeklagten auszusagen. Dass die Verfahren gegen sie von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren, erfuhren sie erst in Berlin. Zur Gewissheit der Kammer nahmen diese drei Geschädigten die Strapazen der Reise auf sich, weil sie Gerechtigkeit wollten, nämlich dass die Angeklagten für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden, und nicht, um hier Schutzbehauptungen zu wiederholen. Auch ein Komplott der Geschädigten gegen die Angeklagten ist nicht ersichtlich.

cc) Darüber hinaus erachtet die Kammer die Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen **A. B., M. Z. und Zi. R. für glaubhaft**. Ihre umfangreichen Schilderungen, die jeder aus seiner Perspektive machte, griffen zum

- Kerngeschehen der Tat 5 wie Zahnräder ineinander. Zudem wurden sie bezüglich der Diebstähle gestützt durch die in Augenschein genommenen Videos der Überwachungskameras der betroffenen Märkte und der Aussagen der Detektive H. und N., sowie der Angaben der Polizisten, auf die sie jeweils trafen. Das Gericht hat den Angaben dieser Zeugen Glauben geschenkt, denn im Kerngeschehen, welches die Strafbarkeit begründet, deckten sie sich. Lediglich in Randbereichen, hinsichtlich einzelner Details sowie hinsichtlich der genauen zeitlichen Einordnung der Geschehnisse waren die Aussagen von der subjektiven Wahrnehmung der einzelnen Opfer geprägt, ohne dass dies der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen schaden würde. Denn die Wahrnehmungsfähigkeit und das Erinnerungsvermögen sind individuell. Des Weiteren sprechen diese kleinen Abweichungen gerade dafür, dass die Aussagen der Zeugen nicht abgesprochen waren. Zudem blieben die Angaben der Geschädigten A. B., M. Z. und Zi. R., die jeweils über etliche Stunden an zwei, bzw. drei Verhandlungstagen vernommen wurden, trotz beharrlicher Befragungen konstant. Sie strengten ihr Gedächtnis an und machten ausführliche Angaben. Sie konnten auch auf nicht vorhersehbare Fragen plausible Antworten geben und verwickelten sich nicht in Widersprüche.

Die Zeugen A. B., M. Z. und Zi. R. standen emotional noch deutlich unter dem Eindruck der Tat bzw. der Taten zu ihrem Nachteil. Jeder von ihnen fürchtete sich zunächst, mit den Angeklagten in einem Raum zu sein. Sie zeigten diese Furcht deutlich durch anfängliche Verunsicherung bei Betreten des Saales und äußerten diese auch gegenüber dem Gericht. Zu den jeweiligen Taten vernommen zeigten sie, insbesondere wenn es um Gewaltanwendung oder schambesetzte Themen ging, starke Gefühlsregungen. So war Zi. R. deutlich aufgebracht und weinte mehrfach, als er zu den Schlägen der S. A. zum Nachteil der A. B. aussagen sollte. Ferner war er noch immer sichtlich erleichtert darüber, dass S. A. für A. B. im Rahmen

der Versuche diese zu prostituieren, keinen geeigneten Freier gefunden hatte. Auch Wut gegenüber den Angeklagten machte sich bei ihm deutlich bemerkbar, wie seine Wortwahl mitunter erkennen ließ. M. Z. war sichtlich zutiefst beschämt, als sie erfuhr, dass die Videos, auf denen die Sexualkontakte zwischen ihr und J. W. zu sehen sind, in der Hauptverhandlung bereits abgespielt worden waren. A. B. war ebenfalls noch sichtlich erleichtert darüber, dass S. A. für sie keinen geeigneten Freier gefunden hatte (*„Gott sei Dank bin ich so hässlich.“*).

b) Die Ausnutzung der Geschädigten bei der Begehung von Diebstählen steht fest aufgrund der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Geschädigten, der Vernehmungsbeamten - der weiteren Geschädigten und der S. A. sowie aufgrund der wiederum durch Zeugenaussagen und in Augenschein genommenen Videos belegten in den Feststellungen aufgeführten einzelnen Diebstähle.

aa) A. B. gab glaubhaft und schlüssig an, man habe ihr mitgeteilt, dass sie stehlen gehen müsse, weil kein Geld mehr da sei, um Lebensmittel zu kaufen. Wer ihr das gesagt habe, wisse sie nicht mehr. G. A. habe gesagt, sie (*die Familie A.*) seien keine Bank, sie müssten jetzt mithelfen, indem sie „klauen“. Sie (*A. B., Zi. R., W. B., M. Z. und J. W.*) seien dann gemeinsam, aber auch in getrennten Gruppen in die Läden gegangen und hätten dort das gestohlen, was E. A. und K. A., die ebenfalls mit in die Läden gegangen seien, ihnen mit Blicken, durch Verrücken oder Zuflüstern gezeigt hätten. Wenn man sich getrennt habe, seien die Läden nah beieinander gewesen, man sei dann gemeinsam ausgestiegen, man habe sich getrennt und schließlich wieder am Auto getroffen. Sie hätten auch Wurst und Käse zum eigenen Verzehr gestohlen. Auf Anweisung hätten sie z.B. die teuersten Pralinen, die teuersten Süßigkeiten, elektrische Enthaarungsgeräte, elektrische Zahnbürsten und Alkohol gestohlen. Jemand der Familie A. habe ihnen zum Einpacken der Waren große Tüten gegeben. Sie seien zu verschiedenen Drogerien, R., dm und Läden, wo es technische Dinge gebe, von E. A. im VW-Sharan oder von P. in seinem silbernen Mercedes-Benz gefahren worden. S. A. sei immer mitgekommen, sie habe die Läden gezeigt und vor den Läden gewartet. Wenn sie aus den Läden mit den Tüten gekommen seien, seien die Waren in die Autos, den Sharan und den Mercedes, gepackt und in die Wohnung des P. gebracht worden, wo sie unter dem Bett, auf dem Balkon und in einer Nische versteckt worden seien. Dies habe auch P. gesehen. Sie meine aus Gesprächen herausgehört zu haben, dass die Waren in xxx verkauft werden sollten. Sie habe gesehen, wie sie aus der Wohnung heraus getragen worden seien. Sie selbst habe von den Waren nichts erhalten, außer manchmal Lebensmittel, die sie für sich selbst geklaut hätten. Aber selbst beim Essen habe man ihnen schlechtere Lebensmittel zugeteilt als den Bewohnern des anderen Zimmers.

Zi. R. gab in seiner ersten gerichtlichen Vernehmung glaubhaft an, G. A., E. A. und K. A. hätten ihm mitgeteilt, er müsse stehlen gehen. Er habe sich gleich gedacht, dass es sich nicht um „kleine Diebstähle“ handeln würde, als man es ihm gesagt habe. Er sei in mindestens 20 Läden gewesen. Anfangs seien W. B. und M. Z. nicht mitgekommen, aber G. A. habe gesagt, sie würden nicht auf Kosten anderer leben können und dann seien alle gegangen. Es seien Läden gewesen wie Kaufland, Rewe, dm, R., Real und Aldi. K. und E. A. hätten dort gezeigt, was gestohlen werden sollte. Männer und Frauen seien getrennt oder gemeinsam in den Läden gewesen. Er habe Rasierer bei R. gestohlen. G. A. sei auch manchmal mit hingefahren. Gefahren sei man mit dem VW-Sharan und dem Mercedes-Benz des P.. S. A. sei nicht immer mitgefahren. Als Kosmetika gestohlen werden sollten, habe S. die Läden ausgesucht, sonst hätten die Angeklagten diese gemeinsam ausgesucht. Am 6. August 2018 habe er sich im Real mit Absicht erwischen lassen. Er habe bei der Polizei einen Dolmetscher bekommen und so die Polizei über ihrer aller Lage informiert. Bei seiner zweiten gerichtlichen Vernehmung bestätigte er seine Angabe, dass der Entschluss, klauen zu gehen, von der Familie A. ausgegangen sei. Er präziserte seine Aussage insofern, dass er von der „allgemeinen Entscheidung“ erfahren habe, als A. B. und M. Z. bereits ein erstes Mal erfolgreich gestohlen gehabt hätten. A. B. sei von der Familie A. „gelobt“ worden und S. habe sie mit einem Parfum „belohnt“.

Da A. B. und Zi. R. beide angaben, dass sie in unterschiedlicher Besetzung zu den Diebstählen gegangen seien, decken sich ihre Aussagen auch insoweit, wie sie unterschiedliche Angaben zur Begleitung durch S. A. gemacht haben, da S. A. stets nur an einem Ort zur gleichen Zeit gewesen sein kann, wenn A. B. und Zi. R. an unterschiedlichen Orten gewesen sind.

M. Z. gab bei ihren Vernehmungen an, dass K. A. ihr in Deutschland gesagt habe, sie müsse „Jumma“ machen, umgangssprachlich für in Läden gehen und klauen. Sie schilderte, wie sie zunächst gesagt habe, dass sie sich nicht dazu eigne, weil sie Angst habe, zu stehlen. A. B. habe zunächst alleine losgemusst und die Familie A. habe A. B.s erfolgreiches Stehlen am Abend gefeiert. Das Parfum, das A. B. dafür erhalten habe, habe man dieser später wieder weggenommen und dann ihr als Belohnung gegeben. Sie schilderte detailliert die verschiedenen Läden, in die sie zumeist mit A. B. hineingegangen sei, um dort zu stehlen. Es seien vorwiegend Läden für Kosmetika gewesen, aber auch Lebensmittelläden wie Aldi und Lidl. Wenn einer von ihnen eine Tüte liegen gelassen habe, dann seien sie bestraft worden. So habe K. A. sie zur Strafe geschlagen, nachdem sie nach Entdeckung durch einen Ladendetektiv eine Tüte in einem Kosmetikladen habe liegen lassen. Wenn sie das falsche Essen gestohlen habe, sei sie beschimpft worden. Außerdem habe ihr K. A. permanent mit der Vorführung des Films (Tat 7) von ihr und J. W. und der Veröffentlichung desselben auf Facebook gedroht.

Die gestohlenen Sachen, teuerste Süßigkeiten, Kaffee und Elektrogeräte, die ihnen in den Läden von K. und E. A. gezeigt worden seien, hätten sie erst zum Auto von G. A. oder von P., wenn der dabei gewesen sei, und dann in die Wohnung von P. gebracht, wo sie vor allem unter dem Bett im Wohnzimmer, auf dem G. A. geschlafen habe, versteckt worden seien.

bb) Diese Angaben von A. B., M. Z. und Zi. R. decken sich mit den Angaben des **J. W.** bei seiner polizeilichen Vernehmung. Die Vernehmungsbeamtin des J. W., die **Polizistin D.**, sagte aus, dass sie diesen am 8. August 2018 als Zeugen vernommen habe. J. W. habe ihr berichtet, er habe für die Familie A. stehlen gehen müssen. Er habe Angst vor denen gehabt. E. A. und K. A. seien mit in die Läden gegangen und hätten gezeigt, was zu stehlen sei. G. A. habe mitunter, aber nicht immer den VW-Sharan gefahren.

GHK D. gab an, **W. B.** am 7. August 2018 vernommen zu haben. W. B. habe angegeben, bei Diebstählen hätten E. A. und K. A. die Sachen angefasst, die von ihm und den anderen hätten geklaut werden sollten. Die beiden hätten dabei nicht gesprochen. Sie selbst hätten Taschen dabei gehabt, die sie befüllt hätten. Wenn eine Sirene erklingen wäre, hätten sie weglaufen sollen. Die Sachen wären in die Wohnung gebracht worden. Man sei an mehreren Tagen losgegangen und immer in mehrere Läden am Tag. Eine sei gleich beim ersten Mal gefasst worden und hätte dann eine Woche Hausarrest bekommen.

Die Angaben der Geschädigten werden durch weitere Beweismittel bestätigt:

Auch **S. A.** hatte bei ihrer polizeilichen Vernehmung zugegeben, an den Diebstählen beteiligt gewesen zu sein. Der Polizist O. sagte aus, er habe die Angeklagte A. am 17. August 2018 als Beschuldigte vernommen. Frau A. habe die Tatvorwürfe überwiegend bestritten, jedoch zugegeben, bei den Diebstählen dabei gewesen zu sein. Ebenfalls bei den Diebstählen anwesend seien ihr Vater G. A., E. und K. A., A. B., M. Z. und die drei polnischen Männer gewesen. Auch P. sei dabei gewesen. Sie seien mit dem Auto ihres Vaters G. und mit dem Mercedes-Benz von Herrn P. gefahren. Herr P. habe seinen Wagen gesteuert. Alle hätten „geklaut“. Sie habe währenddessen im Auto gesessen. Alles, was „geklaut“ worden sei, sei bei Herrn P. im Auto verstaut worden. Ihr Papa G. habe das Diebesgut in große Rucksäcke gepackt und es unter Herrn P.s Bett versteckt. Ihr Vater habe das Diebesgut in xxx verkaufen wollen. Er habe den Erlös bekommen sollen.

Gegenüber dieser ersten Einlassung wertet das Gericht die gerichtliche Einlassung von S. A. von der Diebstahlsverabredung nicht gewusst zu haben und an solchen Taten nicht beteiligt gewesen zu sein, im Hinblick auf die weitere Beweislage als Schutzbehauptung

cc) Die fünf in den Feststellungen aufgeführten **Diebstahlstaten wurden entdeckt**. Das von den Zeugen A. B., Zi. R. und. M. Z. geschilderte Vorgehen bei den Diebstahlstaten, dass **E. und K. A.** ihnen die **zu stehlende Ware zeigten** und sich selbst nicht an den Wegnahmehandlungen beteiligten, wird zudem bezüglich der Diebstähle vom 6. und 7. August 2018 bestätigt durch die Aussagen der **Ladendetektive H. und N.** sowie durch die in Augenschein genommenen **Videos** aus dem Geschäft Real, x in x vom 6. August 2018.

(1) Zu dem **Diebstahl am 28. Juli 2018** in der Lidl-Filiale in x gab der **Polizist Sch.** an, er und sein Kollege Li. seien wegen eines Ladendiebstahls dorthin gefahren. Das Ehepaar x habe ihm mitgeteilt, dass eine junge Frau gegen 14.20 Uhr sehr schnell mit einem gefüllten Einkaufswagen durch die Eingangsschranke quasi in verkehrter Richtung aus dem Lebensmittelmarkt herausgefahren sei und dabei gegen Frau x gefahren sei, die zu Boden gestürzt sei. Daraufhin habe Herr x die junge Frau festgehalten und die Polizei gerufen. Ihm – Sch. - sei aufgefallen, dass die Tatverdächtige viel Augenkontakt zu einem vor Ort befindlichen Mann gehabt habe. Die Tatverdächtige habe keine Papiere bei sich gehabt, jedoch sei ein Paar zur Wache gekommen und habe nach A. B. gefragt. Er habe die junge Frau mit diesem Namen angesprochen und sie habe darauf reagiert. Er und sein Kollege Li. hätten versucht, mit Frau B. mittels Google-Übersetzer zu kommunizieren. Da sie um Hilfe gebeten habe, habe er ihr die Adresse der polnischen Botschaft gegeben. In dem Wagen seien viele Lebensmittel und Alkoholika gewesen. Wenn ihm der Wert der Ware in Höhe von 446,24 € vorgehalten werde, könne er sagen, dass er diesen gewissenhaft in die von ihm gefertigte Strafanzeige übertragen habe. Diese Angaben wurden bestätigt durch den **Polizisten Li.** Er bekundete zudem, die Tatverdächtige habe verzweifelt und verängstigt gewirkt. Mittels Google-Übersetzer habe sie ihm mitgeteilt, dass sie nach xxx wolle.

(2) und (3) Zu den Diebstählen am **4. und 6. August 2018** in zwei Filialen der Drogeriekette **R.** sagte der **Sicherheitsmitarbeiter B.** glaubhaft aus, er sei angerufen worden, da in den Filialen größere Warenmengen gefehlt hätten. Daraufhin habe er die Videoaufnahmen vom 4. August 2018 ,gesichtet. In der Filiale x habe viel Parfüm gefehlt. Die Personen, die das Parfüm genommen und damit den Laden verlassen hätten, seien nicht im Gerichtssaal. Er habe aber sofort bei

Betreten des Saales die beiden Personen erkannt, die den Diebstahl abgesichert hätten. Dabei zeigte der Zeuge auf K. und E. A..

Herr B. gab weiter an, auf den Videoaufnahmen zu dem Diebstahl am 6. August 2018 in der x Straße habe er dieselben Männer wieder erkannt. Drei Männer und zwei Frauen hätten zahlreiche Zahnbürsten und Zahnbürstenköpfe, die jeweils etwa zwischen 10 € und 20 € kosten würden, gestohlen. Die beiden (K. und E. A.) hätten nach der Fünfergruppe den Laden verlassen und keine Beute bei sich gehabt. Das Personal dieser Filiale habe ihm mitgeteilt, dass das Regal kurz zuvor bestückt worden sei. Bei diesem Vorgang habe das Personal allerdings die gängige Absicherung gegen vermehrten Diebstahl nicht beachtet und entgegen der in der Filiale geltenden Anweisung nicht nach den ersten drei Zahnbürsten jeweils einen Stopper angebracht, welcher ein Entnehmen in großen Mengen verhindert hätte. So sei es zu der großen Menge an entwendeten Zahnhygieneartikeln gekommen. Nachdem die beiden Strafanzeigen vom 4. und 6. August 2018 im Beisein des Zeugen verlesen worden waren, bestätigte der Zeuge die Richtigkeit der dort aufgeführten Beutegenstände und deren Wert. Die Beute sei jeweils anhand einer Miniinventur ermittelt worden. Die Zuordnung der Beute zu den hiesigen Diebstählen sei gesichert, weil in der x Straße immer nur zwei Packungen je Sorte der Marke „bruno banani“ in den Regalen stünde und die Regale mit Zahnhygieneartikeln in der x Straße nach Angaben des Personals unmittelbar zuvor bestückt worden war.

Aus der verlesenen Strafanzeige vom 4. August 2018 ergibt sich, dass 23 Parfüms unterschiedlicher Marken im Wert von 254, 75 € entwendet wurden. Aus der verlesenen Strafanzeige vom 6. August 2018 ergibt sich, dass insgesamt 30 Packungen Bürstenköpfe unterschiedlicher Marken sowie 3 elektrische Zahnbürsten der Marke Braun im Gesamtwert von 429, 10 € entwendet worden waren.

Aus den in Augenschein genommenen vier **Videos** aus den Überwachungskameras des R.-Marktes in der x Straße vom 4. August 2018 ergibt sich die Vorgehensweise bei diesem Diebstahl, welche sich mit der Beschreibung des Zeugen deckt, K. und E. A. hätten selbst keine Ware aus dem Laden mitgenommen. Die Kammer konnte auf den Videos beobachten, wie J. W., W. B. und Zi. R. um 13.46 Uhr im Bereich der Herrenpflegeartikel erscheinen. Kurz darauf kommen E. und K. A., welche die Kammer wiederum eindeutig an ihrem äußeren Erscheinungsbild erkannte, in denselben Gang, zeigen auf Produkte im Regal und verlassen daraufhin diesen Bereich. Die drei männlichen polnischen Obdachlosen beginnen nun vor den Regalen knieend

Waren in mitgebrachte Tüten zu verpacken. Als eine Kundin bei den Dreien erscheint, stehen alle Drei auf und Zi. R. verlässt mit seiner vollgepackten Tüte den Laden sehr zügig, während die Kundin im Parallelgang der Verkäuferin im Kassenbereich zustrebt. Im Kassenbereich warten zunächst E. und K. A. an der Kasse und verlassen 'dann den Laden ohne Ware. W. B. transportiert seine Tasche zunächst von dem Bereich ihrer Befüllung weg und lässt sie an anderer Stelle stehen. Er geht dann ohne Ware aus dem Laden. J. W. verbleibt als letzter im Bereich der Herrenpflegeartikel. Eine KassiererIn geht an ihm vorbei. Er packt seine Tasche wieder aus, rollt diese zusammen und verlässt dann ebenfalls die Filiale.

Die in Augenschein genommenen vier **Videos** aus den Überwachungskamera des R.-Marktes in der x Straße vom 6. August 2018 bestätigen die Aussage des Zeugen B. hinsichtlich der Vorgehensweise der Angeklagten. Das Gericht konnte auf dem Video sehen, wie M. Z., Zi. R., A. B., W. B. und J. W. gemeinsam die R.-Filiale um 16.47 Uhr betreten. Ihnen folgen K. und E. A.. Die beiden bleiben vor dem Regal mit den elektrischen Zahnbürsten stehen und nehmen eine Packung Zahnbürsten in die Hand und hängen sie wieder zurück. Nachdem die beiden den Gang verlassen haben, kommen die polnischen Obdachlosen in den Gang. Nachdem weitere Kunden den Gang verlassen haben, kehren E. und K. A. in den Gang zurück und zeigen auf Gegenstände. J. W. fängt dann an, aus dem betreffenden Regal Gegenstände in eine mitgeführte Tasche einzupacken. E. und K. A. beobachten dies aus dem Hintergrund. Die beiden Frauen beginnen auch Ware einzupacken, im Vordergrund zunächst durch W. B. und Zi. R. abgesichert, wobei letzterer schließlich beim Einpacken hilft. Auf ein Zeichen von W. B. verlassen alle, eine vollbepackte Tüte zurück lassend, den Gang. A. B. und J. W. nehmen jeweils eine der gefüllten Taschen mit und alle polnischen Obdachlosen gehen aus dem Laden hinaus. K. und E. A. stellen sich zunächst ohne Ware an die Kasse, durchqueren dann den Kassenbereich und verlassen ebenfalls den Markt.

Die Kammer erkannte auf den Videos A. B., M. Z. (jeweils soweit sie zu sehen waren) und Zi. R. aufgrund ihres Aussehens und ihrer Körperhaltung, wie sie sie in der Hauptverhandlung gesehen und erlebt hatte. J. W. erkannte die Kammer aufgrund der glaubhaften Aussage der M. Z. zu den sexuellen Übergriffen zu ihren Lasten (Taten 7 und 8). Sie gab an, bei sexuellen Handlungen mit J. W. gefilmt worden zu sein, sodass der Kammer durch die Inaugenscheinnahme der Videos 83 und 85 (zu den Taten 7

und 8) das äußere Erscheinungsbild des J. W. bekannt war. W. B. erkannte die Kammer aufgrund der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Geschädigten im Zusammenspiel mit der Inaugenscheinnahme des Überwachungsvideos aus der Überwachungskamera des R.-Marktes vom 6. August 2018. Die vernommenen Geschädigten gaben zu dem Diebstahl im R.-Markt am Tag der Festnahme des Zi. R. übereinstimmend an, es seien alle Geschädigten mit im Laden gewesen, wodurch die Kammer durch die insofern nach dem Ausschlussprinzip einzig mögliche Zuordnung der Namen zu den in diesem Video gezeigten Personen, Kenntnis von dem äußeren Erscheinungsbild des W. B. erlangte, welche auch zum Wiedererkennen auf den Videos aus der R.-Filiale führte.

(4) **T. H.** gab in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft an, mittels Videoüberwachung in seinem Büro in der Filiale des R,-**Marktes** in der x Straße am **6. August 2018** gegen 18.30 Uhr beobachtet zu haben, wie zwei junge Männer den Laden betraten und in die Elektroabteilung gingen. Dann seien fünf weitere Personen, zwei Frauen und drei Männer dazu gekommen. Die beiden jungen Männer hätten nun auf die Laserhaarentfernungsgeräte gezeigt. Von der Fünfergruppe hätten bis auf eine Frau, die den Gang abgesichert habe, alle Personen alles Mögliche in mitgebrachte Taschen eingepackt. Er habe dies verhindern wollen und sei raus aus dem Büro und zu der Gruppe in die Elektroabteilung gegangen. Ein Mann und eine korpulentere Frau (*Z., Anm. der Kammer*) seien an ihm mit einer vollen Tüte vorbeigegangen. Den anderen habe er gesagt, sie sollten die Sachen wieder auspacken und gehen, was diese auch getan hätten. Schließlich sei ein Mann mit der Tüte, die der andere Mann zuvor an ihm vorbei getragen habe, aus der Textilabteilung gekommen und damit aus dem Laden gegangen. Dies habe den Alarm ausgelöst. Er habe den wegrennenden Mann verfolgt bis zu einem Auto, das in einer Querstraße geparkt habe. Dort habe er S. A., die er als Täterin von einem vorangegangenen Diebstahl und aus der gegen sie

.._, geführten Gerichtsverhandlung gekannt habe, und die anderen Personen, die im Laden gewesen seien, angetroffen. Der Mann, den er dorthin verfolgt habe, habe die Tüte bereits auf den Rücksitz des Wagens gelegt gehabt. Er habe sich die Tüte und den Mann geschnappt und sei mit diesem in sein Büro gegangen, um die Polizei zu rufen. Zu S. A. habe er gesagt, dass er ihren Namen kenne und dass sie ihm nicht folgen solle. Der Mann, den er mitgenommen habe, sei ganz ruhig gewesen und bereitwillig gefolgt. In der Tüte hätten sich fünf Enthaarungsgeräte im Gesamtwert von 1.265 € befunden.

Das in Augenschein genommene **Video** von diesem Tag aus der R.-Filiale zeigt die polnischen Obdachlosen, wie sie gemeinsam mit K. und E. A., die die Kammer aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes erkannte, einen Gang in dem Discounter betraten. Nachdem K. und E. A. auf Waren in dem Regal gezeigt hatten, packten alle außer A. B. Waren in mitgebrachte Tüten, während letztere am Ende des Ganges stehen blieb. Kurz bevor der Zeuge H. im Bild erscheint, gehen E. und K. A.

am anderen Ende des Ganges vorbei und W. B. und M. Z. verlassen daraufhin den Gang mit einer vollbepackten Tüte. A. B., Zi. R. und J. W. verbleiben unschlüssig im Gang, reden mit dem Zeugen H., packen ihre Tüten aus und gehen schließlich, nachdem der Zeuge H. sie dazu augenscheinlich aufgefordert hat.

Bezüglich der Personen A. B., M. Z., Zi. R., J. W. und W. B. auf den Videos ist sich die Kammer aus denselben Gründen wie bei den beiden Diebstählen bei R. sicher (vgl. oben 111.C.5.b)cc) (2) und (3)).

(5) **N.** gab in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft an, er sei als Ladendetektiv in dem Laden R in x am **7. August 2018** gegen 16.00 Uhr auf dem Weg zur Pause gewesen, als er zwei Frauen mit vollbepackten Einkaufswagen an der Eingangsschranke bei der Obstabteilung bemerkt habe, die sich komisch verhalten hätten. Als sie mit dem Wagen mit 43 Packungen Linder Orange-Schokoladenpralinen zu je 3,99 € durch die Schranke hätten raus fahren wollen, hätten er und seine Assistentin die Frauen aufgehalten. Zeitgleich seien im Laden noch drei weitere Männer gewesen. Einer sei ein „Spion“ gewesen, der die Ware gezeigt habe, die anderen beiden hätten die Regale ausgeräumt und gefüllte Tüten zum Abtransport bereitgestellt. Sie hätten teure „Royal“-Gesichtscreme stehlen wollen. Er habe die zwei Frauen dann mit in sein Büro genommen, auch die drei Männer seien dort hingebraucht worden. Dort hätten sie zwei Stunden auf die Polizei gewartet, weil das Landeskriminalamt den Fall habe übernehmen wollen. Die Frauen hätten ihn nicht verstanden und auch keine Papiere bei sich gehabt. Die Polizei habe schließlich alle mitgenommen.

Aus den verlesenen Teilen der Strafanzeige zu diesem Vorgang ergibt sich, dass es sich bei den beiden Frauen, die der Detektiv N. der Polizei zuführte, um A. B. und M. Z. handelte, denn die Strafanzeige nennt diese als Tatverdächtige .

dd) Schließlich wurde in der **Wohnung** des [inzwischen rechtskräftig Verurteilten] **P. Beute gefunden**, wie sich aus der in Augenschein genommenen Bildermappe über die Durchsuchung der Wohnung des P. und aus der Asservatenaufstellung von GHK D. ergibt. Auf den Fotos der Bildermappe ist zu sehen, dass in der Abstellkammer eine große Menge (6 Stapel zu je 5 bis 10 Packungen bzw. Doppelpackungen) Kaffee auf einem Regal lagern. Ferner ist zu erkennen, dass im Wohnzimmer unter einem Beistelltisch ca. 20 Packungen der Schokolade „merci“ und 3 Packungen „duple“, zwei davon angebrochen, sich befinden. Des Weiteren sieht man einen im Wohnzimmer abgestellten Rucksack mit großen Mengen an Kosmetika. Unter dem abgeräumten Bett stapeln sich, ohne dass eine Ordnung erkennbar wäre, sehr viele Packungen Süßigkeiten, wie „merci“, „Tofifee“, „m&m's“ und andere sowie diverse Duschgels, Deos, Parfums, Haarwachs, Mundwasser etc ..

Gefunden wurden laut der verlesenen Asservatenaufstellung in der Abstellkammer ungefähr **3 5 kg Kaffee** in Packungen zu je 500 Gramm und 250 Gramm sowie 4 Packungen löslicher Kaffee zu je

200 Gramm, im Wohnzimmer (vor allem unter dem Bett, aber auch unter dem Abstelltisch) 4 Deoroller, 26 Packungen Duschgel, 11 Packungen Haargel, 8 Dosen Deospray , 4 x Flüssigseife, 13 Parfums, 26 Flaschen Shampoo, 35 Mundwasser, 13 Packungen Spezialnahrung für Bodybuilder, 8 Flaschen Sportgetränke, 9 elektrische Rasierer bzw. Haartrimmer, 9 Haarföhne, 127 Packungen Süßigkeiten (Schokoladentafeln, Pralinen, Schokoriegel), 156 Zahnbürstenköpfe (einzeln und gemeinsam verpackt) und 4 elektrische Zahnbürsten, alles jeweils unterschiedlicher Marken. Ferner wurden in einem Rucksack im Wohnzimmer ungefähr 47 Rasierklingen (einzeln und gemeinsam verpackt), 20 Parfums und 3 Haarshampoos gefunden. Aus dem Auto des P. stellte die Polizei ungefähr 84 Zahnbürstenköpfe (einzeln und gemeinsam verpackt), 6 elektrische Zahnbürsten und einen Haartrockner sicher.

ee) Die nach Übersetzung durch einen Dolmetscher verlesene SMS auf dem Handy des G. A. an seine Frau mit dem Inhalt: „Und sie gibt uns Arbeit in Berlin“, wobei mit „sie“ aus dem Kontext heraus S. A. gemeint sein könnte, bringt die Kammer nicht zu der Überzeugung, dass die polnischen Obdachlosen in legale Arbeit vermittelt werden konnten und sollten. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Angeklagten tatsächlich entsprechende Kontakte und die realistische Möglichkeit hatte, die fünf Geschädigten in legale Arbeitsplätze zu vermitteln. Zumal das Wort „Arbeit“, wie gerichtsbekannt ist, von Delinquenten des Öfteren in Gesprächen und Mitteilungen zur Absprache von Straftaten benutzt wird, um damit den wahren Inhalt der Verabredung zu verschleiern (So kann „Ich habe Arbeit“ z.B. bedeuten, dass der Mitteilende Betäubungsmittel zu verkaufen oder Personen einzuschleusen hat. Die Anordnung „Ihr geht heute auf dem Kurfürstendamm arbeiten!“ kann auch als Anweisung an die eigenen minderjährigen Kinder verstanden werden, an besagtem Ort zum Nachteil von Passanten und Touristen Taschendiebstähle zu begehen).

c) Durch die Aussagen von M. Z. und A. B. steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass diese von den Angeklagten zur Aufnahme der Prostitution gezwungen wurden und beide zuvor nicht als Prostituierte gearbeitet hatten.

A. B. gab an, G. A. habe ihr gesagt, sie müsse die Anreise und die von ihr gewünschte Rückreise bezahlen, außerdem Gebühren, die entstanden seien, weil sie beim Diebstahl erwischt worden sei. G. A. habe ungefähr 600 € verlangt. S. A. habe dann Kleidung und Schminke besorgt und sie als Prostituierte zurecht gemacht. Nachdem sie an einigen Tagen zusammen mit S., E. und K. A. die Wohnung verlassen hatte, um in „Kebab-Bars“ nach Kunden für sie zu suchen, was jedoch nicht gelungen sei, sei auch M. Z. von S. A. zurecht gemacht worden. S., E. und K. A. hätten dann sie und M. Z. zu einem dicken Mann in dessen Wohnung gebracht. S. habe ihnen vorher gesagt, dass sie alles machen müssten, was der Mann verlange. S. sei mit in die Wohnung gegangen, während E. und K. draußen gewartet hätten. Der Mann habe eigentlich mit ihnen beiden etwas machen wollen, aber dann

hätten sie ihm nicht gefallen und es sei zu keinen sexuellen Handlungen gekommen. Sie habe zuvor noch niemals als Prostituierte gearbeitet.

M. Z. sagte aus, G. A. habe A. B. gesagt, sie müsse die Benzinkosten für die Hinreise- und auch für die Rückreise erarbeiten. G. A. habe ca. 1000 € gefordert. A. B. habe das Geld durch sexuelle Dienstleistungen für Männer verdienen sollen. Auch sie - M. Z. - habe Geld durch Prostitution verdienen sollen. Zunächst seien S., K. und E. A. mit A. B. durch die Bars gezogen, um Freier zu finden. An einem Tag seien sie beide von S. zu einem Kunden gebracht worden, mit dem sie beide Geschlechtsverkehr haben sollten. Der Kunde habe 100 € zahlen sollen. Aber sie hätten ihm nicht gefallen. Er habe sie weggeschickt. S. A. sei beim diesem Treffen mit in die Wohnung gekommen. E. und K. hätten vor der Tür gewartet. Sie habe sich zuvor noch nie als Prostituierte angeboten.

Zi. R. bekundete, dass A. B. und M. Z. als Prostituierte von S. A. durch Schminken und aufreizende Kleidung zurecht gemacht worden seien. Sie seien an mehreren Abenden losgegangen. A. B. habe berichtet, es sei zum Glück zu nichts gekommen.

d) Es steht aufgrund der Zeugenaussagen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagten ihre Opfer A. B., M. Z., Zi. R., W. B. und J. W. vehement dazu anhielten, in der Wohnung des P. zu verbleiben, indem sie sie schlugen, sie drangsalierten und ihnen drohten.

aa) Die Zeugen gaben übereinstimmend an, sie hätten die Wohnung nur mit Erlaubnis des G. A. verlassen dürfen. Nur J. W. sei berechtigt gewesen, allein hinaus zu gehen. Zi. R. und W. B. hätten gemeinsam raus gedurft. A. B. und M. Z. hätten bis auf einige Ausnahmen nur in Begleitung eines oder mehrerer Angeklagter die Wohnung verlassen dürfen. Zwar sei tagsüber die Wohnungstür unverschlossen gewesen, insbesondere G. A. habe aber überwacht, dass sie nicht ohne Erlaubnis die Wohnung verlassen würden. Des Nachts habe P. die Wohnungstür abgeschlossen und den Schlüssel abgezogen. Den Aufbewahrungsort des Schlüssels hätten sie nicht gekannt. M. Z. gab darüber hinaus an, dass die vier anderen Geschädigten an einem Tag auch für 12 Stunden eingeschlossen gewesen seien. Ihnen sei verboten worden, sich während dieser 12 Stunden Lebensmittel aus dem Kühlschrank zu nehmen.

bb) Die Feststellungen zu den Körperverletzungen (siehe oben 11.5.c)bb)). hat das Gericht auf der Grundlage der Aussagen der Zeugen A. B., M. Z., Zi. R., der Polizisten D. und D. sowie der in Augenschein genommenen Fotos von A. B., welche anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmungen am 8. August 2018 von deren Hämatomen gefertigt wurden, getroffen.

(1) **A. B.** berichtete, nach ihrer Flucht beim Spaziergang mit P. von S. und K. bei einer U-Bahnstation erwischt worden zu sein. S. A. habe sie sofort mit ihrem „Latschen“ auf den Oberschenkel geschlagen. Es habe sich um einen Hausschuh mit harter, verleimter Sohle gehandelt. S. habe sie dann zum Auto gezerrt und sie sei von dieser sowie von K. und P. wieder in die Wohnung gebracht worden. Schon im Fahrstuhl habe K. sie zweimal kräftig mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. In der Wohnung hätten S. und K. weiter auf sie eingeschlagen. Auch der Zeuge **R.** berichtete davon, dass seine Verlobte nach ihrem Verbringen in die Wohnung von S. und K. geschlagen worden sei. M. Z. schilderte diesen Vorfall als an dem gleichen Tag geschehen wie der erste sexuelle Übergriff zu ihren Lasten (Tat 7), welcher am 27. Juli 2018 aufgezeichnet wurde, weshalb zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass diese Körperverletzung ebenfalls am 27. Juli 2018 stattgefunden hat. Der Polizist D. sagte aus, W. B. habe in seiner Vernehmung am 7. August 2018 ihm gegenüber angegeben, dass die Frauen geschlagen worden seien.

(2) **A. B.** berichtete des Weiteren, sie sei bei einem Diebstahl ertappt und von der Polizei festgenommen worden. Am nächsten Tag habe S. sie von der Wache abgeholt. Um sie zu bestrafen, habe S. sie mit einer Art Löffel aus Holz heftig gegen den Arm geschlagen, ihre Bluse zerrissen, wobei die Bluse zerriss, und Wodka über sie (A. B.) gegossen. K. habe sie heftig gegen den rechten Arm geschlagen und getreten. Ihr Arm sei mehrere Tage blau verfärbt gewesen. G. habe dabei gestanden und ihr gedroht, sie umzubringen. Zi. R. gab an, A. B. sei auch, nachdem er sie mit S. am Tag nach ihrer Festnahme von der Polizei abgeholt habe, ein zweites Mal heftig von S. und K. geschlagen worden. S. habe ihre Bluse zerrissen und sie mit einem Holzlöffel und einer Wodkaflasche geschlagen. S. habe seine Verlobte dabei beschimpft. G. A. habe dies auf sein Bitten beendet, wofür er ihm sehr dankbar sei.

M. Z. berichtete ebenfalls davon, dass A. nach ihrer Rückkehr von der Polizei Schläge erhielt. Nach der Aussage der Polizistin D. hat auch J. W. in seiner Vernehmung vom 8. August 2018 berichtet, dass A. B. von S. A. nach ihrer Rückkehr von der Polizei geschlagen worden sei.

(3) **M. Z.** berichtete, dass sie in einer R.-Filiale eine mit Diebesgut bepackte Tüte aus Angst vor Entdeckung habe stehen lassen und ihr K. zur Strafe dafür, als sie sich wieder zu ihm ins Auto gesetzt habe, mit der flachen Hand kräftig ins Gesicht geschlagen habe. Sie habe dadurch Schmerzen erlitten. Die Aussage war glaubhaft, insbesondere deshalb, weil die Zeugin den Schlag an einem konkreten Ereignis festmachen konnte.

(4) **A. B.** und **M. Z.** berichteten übereinstimmend, dass J. W. des Öfteren geschlagen worden sei. An einem Tag sei er von K. und E. mittels eines Gürtels geschlagen worden. Zwar erinnerte sich A. B. nicht mehr daran, wer mit dem

Gürtel schlug, sie berichtete jedoch lebhaft davon, dass der Gürtel sich um den Hals des J. W.' gewickelt habe. M. Z. hingegen wusste noch, dass E. mit dem Gürtel schlug und K. den J. heftig ins Gesicht schlug. Anlass sei dessen Zuspätkommen gewesen. Das Schlagen sei zur Strafe erfolgt.

cc) Die in der Hauptverhandlung vernommenen obdachlosen Zeugen gaben übereinstimmend an, dass man ihnen zumeist schlechteres Essen vorsetzte, als die Familie A. selbst zu sich nahm. Auch hätten sie die Reste der Familie A. zum Essen bekommen. M. Z. berichtete, als die Familie A. sie mit nach xxx genommen habe, damit sie unterwegs auf S.s Kinder aufpasse, habe man im Restaurant für sie Leber bestellt. Die Familie habe Braten gegessen. Des Weiteren gaben die Frauen an, dass man ihnen jeweils erzählt habe, die jeweils andere habe schlecht über sie gesprochen. Sie seien aufgrund dessen auch wütend aufeinander gewesen. A. B. gab an, dass sie nicht gewusst habe, ob man M. vertrauen könne, weil diese mitunter auch in dem anderen Zimmer habe mitessen dürfen. Zi. R. äußerte ebenfalls, M. Z. misstraut zu haben, da diese manchmal mit der Familie A. gegessen habe. Auch in Bezug auf J. W. hätten sie Misstrauen gehegt, weil dieser alleine zum Flaschensammeln raus gedurft habe und mitunter bei den anderen im Zimmer mitgegessen habe und dort mit denen geredet habe.

e) Mittäterschäft und Bande

Die vier Angeklagten handelten bezüglich des Komplexes Menschenhandel als **Mittäter** und bildeten in Bezug auf die Diebstähle eine **Bande**.

Mittäterschaft liegt dann vor, wenn ein Tatbeteiligter nicht nur fremdes Tun fördert, sondern seinen eigenen Tatbeitrag derart in eine gemeinschaftliche Tat einfügt, dass sein Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheint. Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte hierfür können gefunden werden im Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, im Umfang der Tatbeteiligung und in der Tatherrschaft oder wenigstens im Willen zur Tatherrschaft. Der Mittäter muss dabei seinen Beitrag lediglich als Teil der Tätigkeit der anderen und umgekehrt deren Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils wollen (vgl. BGH, Urt. v. 21. Apr. 1999, 5 StR 714/98).

So liegt der Fall hier. Die vier Mitglieder der Familie A. kamen spätestens am 27. Juli 2018 überein, A. B. und M. Z. dadurch auszubeuten, dass diese sich prostituieren sollten und die Angeklagten den Verdienst für sich behalten wollten. Spätestens am 28. Juli 2018 kamen die vier Mitglieder der Familie A. überein, die fünf polnischen Obdachlosen in großem Umfang stehlen zu lassen, um die Beute für sich zu verwerten. Aufgrund

des jeweils **gemeinsamen Tatentschlusses** leistete jeder Angeklagte einen **wesentlichen Tatbeitrag** durch eigenhändige Beteiligung:

- Am 27. Juli 2018 schlugen **G.** und **S.** A. der A. B. vor, in der Wohnung x Str. 15 in Berlin mit dem 78-jährigen P. Geschlechtsverkehr zu haben, um herauszufinden, ob A. B. sich dagegen wehren oder sich fügen würde. Die sexuellen Handlungen überwachten sodann S. und K. A.. An demselben Tag zwangen **K. und E.** A. zum ersten Mal, M. Z. und J. W. miteinander sexuelle Handlungen vorzunehmen.

G. A. verlangte von den polnischen Frauen Geld für die Verpflegung, woraufhin **S. A.** die beiden Frauen herrichtete und in Begleitung von **K. und E. A.** auf die Suche nach Freiern ging.

G. A. fuhr die jeweils Beteiligten zu den Läden, in welchen gestohlen werden

sollte. **S. A.** wählte die Geschäfte aus. **E. und K. A.** gingen

mit den polnischen Obdachlosen in die Läden und zeigten ihnen, was gestohlen werden sollte.

S., K. und E. A. schlugen und traten ihre Opfer bei verschiedenen Gelegenheiten. **G.** A. wurde selbst nicht eigenhändig übergriffig, seine übergeordnete Rolle und Tatherrschaft wurde jedoch am 29. Juli 2018 deutlich, als er die Schläge seiner Kinder durch die mündliche Anweisung, es sei genug, beendete.

Jedem der Angeklagten waren daher die **Tatbeiträge der Mittäter zuzurechnen**, denn sie wirkten gemeinsam und konsequent auf die Drangsalierung und Ausnutzung ihrer Opfer hin. Die einzelnen Ausführungshandlungen waren in ihrer Schwere und ihrer Gefährlichkeit nicht von wesentlich anderer Art und Beschaffenheit, als die Mittäter es selbst praktizierten, es wollten und sich vorstellten bzw. es ihnen zumindest gleichgültig war (vgl. BGH, Besch!. v. 16. Sep. 2009, 2 StR 259/09).

Zur Überzeugung der Kammer ist **G. A.** der **Bandenchef**, der **Anführer** gewesen. Dies folgt zunächst aus äußeren Gegebenheiten: G. A. schlief in dem einzigen Bett der Wohnung des Herrn P., unter welchem zudem ein Teil der Beute lagerte. Der 78-jährige P., K. und E. A., dessen Freundin St. sowie die fünf polnischen Obdachlosen schliefen hingegen auf dem Fußboden. G. A. kaufte den VW Sharan und steuerte den Wagen sowohl bei der Fahrt aus xxx nach Deutschland als auch des Öfteren in Berlin, wenn man zu den Geschäften fuhr. Er selbst betrat die Läden bei den entdeckten Diebstählen nicht, sondern überließ dies zum Zeigen des Stehlguts K. und E. A., wodurch diese, nicht aber er, das Entdeckungsrisiko eingingen. Die Körperverletzungen überließ er S., K. und E. A.. Er selbst beging diese

Gesetzeswidrigkeiten nicht, hatte jedoch die Autorität, die Angriffe sofort zu beenden. Er hielt sich tagsüber in der Wohnung des Herrn P. auf und erlaubte oder verbat den Opfern das Verlassen der Wohnung.

Die **Anführerrolle** von G. A. ergibt sich auch aus der **patriarchalischen Familienstruktur** dieser -Familie. **K. A.** sieht in seinem Ziehvater ein großes Vorbild, wie die Jugendgerichtshilfe berichtete. Er eifert ihm bei der Begehung von Straftaten nach. **S. A.** hatte ihren Vater, der diese Familie früh verlassen hatte, erst etwa vier Wochen vor Beginn des Tatzeitraums kennengelernt. Obwohl sie seit etlichen Jahren in Berlin mit ihrem Lebenspartner und den gemeinsamen Kindern lebte und keinerlei finanzielle Not litt, ließ sie sich von ihrem leiblichen Vater, der ein Fremder für sie war, sehr schnell in schwere Straftaten verwickeln. **M. P.**, die Frau von **E. A.**, schrieb diesem in einem Brief „Und warum sagst du ihnen (*den Strafverfolgungsbehörden*) nicht Wahrheit, dass das alles (*die Straftaten*) dein Vater gemacht hat und dass er dich dazu gezwungen hat, dass du dort mit ihm zusammen bist und das machst, was er sagt. .. Nur weiß ich nicht, warum du deinen Vater deckst, das ist doch alles seine Schuld, dass du jetzt dort (*im Gefängnis*) bist. ... Wenn du ihnen nicht die Wahrheit sagst, dass hinter dem Ganzen dein Li.r Papa steht, dann kannst du mich und **M. (*die gemeinsame Tochter*)** vergessen, weil ich nicht die Absicht habe, auf dich zu warten.“

6. Die Kammer ist überzeugt, dass **A. B.**, ohne sich verbal zu widersetzen, dem Vorschlag von **S.** und **G. A.** gefolgt ist, mit **P.** intim zu werden und dabei von **S.** beschimpft und zudem von **K. A.** fotografiert wurde. Die Überzeugung beruht auf den glaubhaften Angaben der Zeugen **B.**, **R.** und **Z.**.

A. B. gab an, **G.** und **S. A.** hätten sie in der Wohnung des **P.** angewiesen, mit **P.** zu flirten und mit ihm Liebe zu machen, damit dieser bei guter Laune bleibe und die Geschädigten weiterhin bei sich wohnen lasse. Sie habe dies nicht gewollt, jedoch befürchtet, sonst die Unterkunft zu verlieren. Daher sei sie zunächst mit **P.** ins Bad gegangen und habe seinen Penis an ihre nackte Vagina gehalten. Herr **P.** habe aber keine Erektion bekommen. Sie seien dann in ihr Zimmer zurückgegangen und **S.** und **K. A.** hätten sie durch die Tür angewiesen, den Penis des **P.** in den Mund zu nehmen. **S.** habe geschrien: „Du Hure, du musst umgebracht werden!“ **K. A.** habe gerufen: „Ficke, Du Hündin!“ Deshalb habe sie den Penis schließlich in den Mund genommen, weil sie gefürchtet habe, dass sie „Dresche bekomme“, wenn sie es nicht tue. Sie habe den sexuellen Kontakt mit Herrn **P.** nicht gewollt. **K. A.** habe von dem Oralverkehr ein Foto gemacht, das er ihrem damaligen Verlobten **Zi. R.** gezeigt und welchem er gesagt habe, sie betrüge ihn.

Zi. R. bestätigte, ein Foto gesehen zu haben, auf welchem sich **A. B.**s Gesicht dem Penis von **P.** näherte.

Bei der Schilderung bekam er 44

feuchte Augen und sagte, er habe seiner Verlobten geglaubt, dass sie dazu gezwungen worden sei und nicht K. A., dass seine Verlobte ihn betrüge.

M. Z. gab an, mitbekommen zu haben, dass G. und S. A. zu A. B. gesagt hätten, sie solle mit dem Herrn P. schlafen. A. habe nichts dazu gesagt und sei mit ihm in das andere Zimmer gegangen. S., E. und K. A. hätten an der Tür durch einen Spalt das Ganze überwacht.

Die abweichenden Erinnerungen des Zeugen **P.** zu der Art des sexuellen Kontakts mit A. B. gaben keinen Anlass, an der Wahrheitsgemäßheit der Angaben der Zeugen B., R. und Z. zu zweifeln, denn er **schloss die Beobachtung und Beleidigung** durch weitere Personen **nicht aus**. Herr P. bekundete, G. habe ihm gesagt, die A. würde im Zimmer auf ihn warten, weil sie bei ihm bleiben wolle, sie würde ihn mögen. Sie habe dort nackt auf ihn gewartet. Er habe sie im Gesicht und am Körper gestreichelt. Zu weiteren sexuellen Handlungen sei es nicht gekommen. Da er keine Erektion bekommen habe, sei er sehr mit sich beschäftigt gewesen. Möglicherweise habe er deshalb nicht bemerkt, dass an der Tür noch jemand gestanden und etwas gesagt oder gerufen habe. Die Kammer ist sich sicher, dass es bei Herrn P.s Schilderungen der mit A. B. erlebten sexuellen Handlungen um **Erinnerungsverfälschungen** handelt, dass nämlich Herr P. unabsichtlich bestehende eigene Gedächtnisinhalte verfälschte und seine Aussage selbst für richtig hält.

Zwar gab A. B. an, sie habe den sexuellen Kontakt mit Herrn P. nicht gewollt. Sie berichtete jedoch nicht, dies den Angeklagten mitgeteilt zu haben. Dies steht im Einklang mit der Aussage von M. Z., A. habe nichts dazu gesagt und sei mit P. in das andere Zimmer gegangen. Die Kammer konnte daher nicht davon ausgehen, dass G., K. und S. A., denen die Anklage insofern eine Vergewaltigung zur Last legte, erkannten, dass A. B. keinen sexuellen Kontakt zu Herrn P. wollte, obwohl sie sich sofort und ohne sich verbal zu widersetzen, mit ihm ins Bad begab und versuchte, ihn sexuell zu stimulieren. Anders als bei den Vergewaltigungen der M. Z. wandten die Angeklagten gegen A. B. vorher keine Gewalt an. Auch nach den Rufen von S. („Du Hure, du musst umgebracht werden!“) und K. A. („Ficke, Du Hündin!“) äußerte A. B. keinen entgegenstehenden Willen, sondern versuchte nunmehr, Herrn P. oral zu stimulieren.

7. Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass E. und K. A. am 27. Juli 2018 M. Z. heftig schlugen und sie anschließend zwangen, gegen ihren Willen ungeschützten Geschlechts- und Oralverkehr mit J. W. auszuführen, den Analverkehr zu versuchen und in entwürdigender Weise nackt zu tanzen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage von M. Z. und aus dem in Augenschein genommenen Video Nr. 83, welches K. A. auf seinem Handy gespeichert hatte.

a) M. Z. schilderte glaubhaft, sie habe am 27. Juli 2018 Pfandflaschen wegbringen müssen. Die Familie A. habe behauptet, sie sei davon zu spät heimgekehrt, woraufhin E. und K. mit ihr in ein Zimmer der Wohnung gegangen seien und sie geschlagen hätten. E. habe kräftig mit der flachen Hand in ihre linke Gesichtshälfte geschlagen-. Ihr Gesicht sei dadurch am linken Auge blau angelaufen. K. habe sie mit der Faust kräftig in die rechte Körperseite geschlagen. Dann hätten die beiden J. W. geholt. Auch dieser sei zuvor von der Familie A. schon häufiger wegen Ungehorsams geschlagen worden. E. und K. hätten sie beide angewiesen, sich nackt auszuziehen 'und miteinander den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Weder sie noch J. W. hätten dies gewollt, hätten es aber aus Angst vor weiteren Schlägen getan. Sie sei damals mit W. B. ein Paar gewesen, was die Angeklagten auch gewusst hätten. J. W. und sie hätten den Geschlechtsverkehr ausgeführt, jedoch sei das Glied von J. W. nicht ausreichend erigiert gewesen, so dass es nicht gut geklappt_ habe. Dies hätten auch K. und E. A. bemerkt und ihr befohlen, das Glied von J. W. in den Mund zu nehmen. Dieser habe aber dadurch. auch keine richtige Erektion bekommen. Schließlich habe sie nackt tanzen müssen. Sie könne sich nicht mehr genau an den Wortlaut der Anweisungen von E. und K. erinnern. Jedenfalls hätten sie aber während des gesamten Geschehens gelacht und K. habe alles mit seinem Handy gefilmt. Sie habe die beiden gebeten, nicht zu filmen und später dann, das Video wenigstens niemanden zu zeigen. K. und E. hätten ihr geantwortet, sie würden das Video niemandem zeigen, wenn sie weiter stehlen gehen würde. Obwohl sie weiter für die Familie gestohlen habe, hätten K. und E. das Video G., S., Sonia, A., J., W. und Zi. gezeigt.

Diese Aussage der M. Z. Wird gestützt durch die Aussagen der A. B. und des Zi. R., die beide glaubhaft angaben, M. sei ihres Wissens nach vergewaltigt worden.

...; Zi. R. gab in Bezug auf diesen sexuellen Vorfall an, J. W. habe als Belohnung für seine Stehldienste von E. und K. „die M. bekommen" sollen. E. und K. seien mit den beiden in das Zimmer der Familie A. gegangen und hätten dabei zugeguckt. Ein Mitglied der Familie A., er könne nicht mehr sagen wer, habe zu J. W. gesagt: „Geh hin und fick mal, hast ja keine Frau, Du bist ja immer mit uns.". J.W. und M. hätten das beide nicht gewollt. Später habe jeder in der Wohnung gewusst, dass es zum Sex gekommen sei.

A. B. gab an, einen entsprechenden Film mit Geschlechts- und Oralverkehr zwischen M. und J. auf dem Handy des K. gesehen zu haben. Wenn sie bei der polizeilichen Vernehmung gesagt habe, es seien J. W., E. A. und K. A. mit M. Z. in einem Zimmer verschwunden und M. Z. sei vergewaltigt worden, so sei dies damals ihre frische Erinnerung und die Wahrheit gewesen, auch wenn sie sich

mittlerweile daran nicht mehr erinnere. Ganz sicher wisse sie aber noch, dass J. zu ihr gesagt habe, er sei zu den sexuellen Handlungen gezwungen worden.

b) Das Gericht hat M. Z. geglaubt, denn ihre Aussage wurde durch die **Videoaufnahme** auf dem Handy von K. A. bestätigt. Die Kammer hat durch Abspielen mit Tonwiedergabe auf einer Videoleinwand das **Video Nr. 83** in Augenschein genommen. Es zeigt die in den Feststellungen beschriebenen Handlungen, die sogar über die Erinnerungen von M. Z. hinausgehen. Auf dem Video sind auch der versuchte Analverkehr, die jeweiligen Körperstellungen von M. Z. und J. W. und das Tanzen von M. Z. zu sehen. J. W. trägt kein Präservativ. Die Anweisungen auf Polnisch und die Wortwechsel auf Romanes wurden von zwei verschiedenen männlichen Personen gesprochen. Die Wortwechsel auf dem Video hat die Kammer durch die Verlesung von Übersetzungen verstehen können. Zwei allgemein vereidigte Dolmetscher hatten alle Äußerungen aus der polnischen Sprache und aus Romanes ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzungen wurden verlesen.

Bild und Ton des Videos konnten nicht anders interpretiert werden, als dass M. Z. und J. W. die sexuellen Handlungen unfreiwillig vornahmen. M. Z. und J. W. folgen ausschließlich den im Hintergrund gesprochenen Anweisungen *„In den Schnabel jetzt!“*, *„Streck den Arsch raus, wie die Hunde!“*, *„Schneller, Seheilset“*). Ihre Bewegungen sind mechanisch. Eine sexuelle Erregung ist bei ihnen nicht zu erkennen. M. Z.s Versuche, den J. W. zu mehr Aktion bzw. einer stabileren Erektion durch die Aufforderung „schneller!“ und durch leidenschaftsloses Stöhnen zu bewegen, dienten unter Berücksichtigung der restlichen Kommunikation zwischen den Personen vor und hinter der Kamera und aufgrund der Mimik und Gestik der M. Z. und des J. W. nach Überzeugung der Kammer lediglich dazu, den Befehlen von E. und K. A. zu folgen, um weiteren körperlichen Züchtigungen zu entgehen, wie dies auch M. Z. in ihrer Aussage schilderte. Aufgrund ihrer Aussage steht auch fest, dass die männlichen Stimmen aus dem Hintergrund auf dem Video Nr. 83 E. und K. A. zuzuordnen sind, die sie gemeinsam zu den sexuellen Handlungen zwangen. Zwar sind E. und K. A. auf dem Video nicht zu sehen, jedoch hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die männlichen Stimmen aus dem Bereich hinter der Kamera den beiden zuzuordnen sind. Neben der Schilderung der M. Z. sprechen für diese Annahme auch die Aussagen von A. B. und Zi. R., die übereinstimmend angaben, dass bei der Vergewaltigung der M. Z. E. und K. A. sowie J. W. zugegen waren. Auf dem Video hat das Gericht M. Z. eindeutig als weibliche Akteurin wiedererkannt. Obgleich J. W. nicht vor Gericht erschien, steht aufgrund der Aussage der M. Z. fest, dass J. W. der männliche Akteur des Videos ist.

c) Das **Video Nr. 83** stammt zudem vom **Handy des K. A.**. Dieses Handy wurde am Tag der Festnahme der Familie A., am 8. August 2018 bei der Durchsuchung der Person K. A. bei diesem aufgefunden, wie die Polizistin Ku. berichtete und wie

dies auch im Sicherstellungsprotokoll dokumentiert wurde. Dabei ist eine versehentliche Zuordnung des Handys zu dem Besitz des K. A. trotz Festnahme und Durchsuchung mehrerer Personen an diesem Tag ausgeschlossen. Die Polizistin Ku. gab glaubhaft an, dass die bei der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände jeweils neben der Person, bei der sie gefunden worden waren, abgelegt worden seien, während die Personen sich, auch um Verwechslungen hinsichtlich der Gegenstände zu vermeiden, jeweils in einem Abstand von ca. 1,5 m befunden hätten. Sie habe den Vorgang der Festnahme und der Durchsuchung aus übergeordneter Position als Einsatzleiterin überwacht.

d) E. und K. A. wussten, dass M. Z. den Geschlechts- und Oralverkehr sowie den versuchten Analverkehr mit J. W. gegen ihren Willen ausführte, auch wenn sie dies nicht sagte, sondern sich stumm fügte. Sie hatten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese beiden Personen sich sexuell zueinander hingezogen fühlten und sich körperlich näher kommen wollten. Es gab auch keinen Hinweis darauf, dass diese beiden Personen sexuelle Handlungen vor Zuschauern - die sie dabei auch noch filmten - wollten. Zur Überzeugung der Kammer **schlugen** K. und E. A. aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses M. Z., **um den erwarteten Widerstand** gegen den ungewollten Geschlechtsverkehr bereits im Vorfeld **zu unterbinden**. Sodann gaben sie der auf diese Weise eingeschüchterten M. Z. und dem J. W., den sie auch zuvor schon geschlagen hatten und bei dem es sich um eine gebrochene Persönlichkeit handelt, die Befehle zu den sexuellen Handlungen. Auch aufgrund der mechanischen und gleichgültigen Ausführung erkannten sie, dass M. Z. den Sexualekontakt nicht wollte. Zur Gewissheit der Kammer handelten E. und K. A. in der Absicht, die beiden Personen zu erniedrigen und gefügig zu machen, damit sie auch weiterhin für sie stehen gehen würden. Für diese Zielsetzung spricht, dass G., S. und K. A. an demselben Tag A. B. aufforderten, mit P. intim zu werden, was diese tat. Des Weiteren sollte der erzwungene sexuelle Kontakt auch dazu dienen, M. Z. für die sich anschließende Zuführung zur Prostitution gefügig zu machen. Der Verletzungsvorsatz folgt aus der Heftigkeit der gegen M. Z. geführten Schläge.

8. Es bestehen keine Zweifel daran, dass E. und K. A. am 4. August 2018 M. Z. erneut heftig schlugen, sie anschließend zwangen, gegen ihren Willen J. W. versuchen zu lassen, anal in sie einzudringen und an ihm den Oralverkehr auszuführen. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin M. Z. sowie dem in Augenschein genommenen Video Nr. 85.

a) Das Gericht hat den Angaben der **M. Z.** zu diesem zweiten sexuellen Vorfall Glauben geschenkt. Diese gab an, E. und K. hätten sie in eines der Zimmer geführt. Dort habe E. sie auf das Auge geschlagen. K. habe ihr einen Schlag in die Seite verpasst. Der

Schlag sei so heftig gewesen, dass sie vor lauter Schmerz sich „eingepullert und eingekackt“ habe. Als sie am Boden gelegen habe, habe K. sie in den Rücken und gegen die Beine getreten. Dann hätten sie J. W., den sie in der Zeit zuvor bereits häufiger wegen Ungehorsams geschlagen hätten, geholt, damit sie mit ihm Geschlechtsverkehr haben solle. Sie habe ihnen gesagt, sie sei schmutzig und wolle sich waschen. E. und K. hätten jedoch gesagt, J. W. solle sie von hinten nehmen. Sie hätten ihn angewiesen, seinen Penis in ihren schmutzigen Körper reinzustecken. Dies sei nicht gelungen, da W. keine ausreichende Erektion gehabt habe. Dann habe sie das schmutzige Glied in den Mund nehmen müssen. J. habe jedoch noch immer keine Erektion bekommen. E. und K. hätten auch diesen Vorfall mit dem Handy von K. gefilmt. Der Film sei später gezeigt worden und G. habe darüber gelacht. Ihr Auge habe noch ca. einen Monat geschmerzt und sei ebenso lange blau gewesen. Am 8. August 2018 habe die Polizei ihr Gesicht mit dem blauen Auge fotografiert. Ihre Seite habe von dem Schlag noch mehrere Wochen geschmerzt. Die Vorfälle hätten ihr Leben sehr verändert. Sie könne seitdem keinen Mann mehr normal anschauen und wolle auch keinen Partner mehr. Sie schlafe schlecht und träume von dem Aufenthalt in Berlin.

b) Das Gericht hat der Zeugin geglaubt, denn ihre Aussage deckt sich bezüglich der sexuellen Handlungen mit dem Inhalt des Videos Nr. 85, das in der Hauptverhandlung durch Abspielen mit Tonwiedergabe auf einer Videoleinwand in Augenschein genommen wurde. M. Z. stand bei der Schilderung emotional noch sichtlich unter dem Eindruck der damaligen Geschehnisse und weinte mehrmals. Dennoch machte sie ihre Angaben ohne Belastungstendenzen.

Das **Video Nr. 85** zeigt wie M. Z. den After des J. W. leckt und später - nach einem Schnitt in dem Video - wie sie das nichterigierte Glied des J. W. in den Mund nimmt,

während J. W. auf dem Rücken liegt. J. W. trägt kein Präservativ. E. und K.

A. sind auf dem Video nicht zu sehen. Man hört aus dem Hintergrund zwei Männerstimmen, die Polnisch und Romanes miteinander reden. Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Übersetzungen dieser Stimmen aus dem Hintergrund aus der polnischen Sprache und aus Romanes ergibt sich, dass die polnischen Teile Anweisungen für M. Z. und J. W. sind. Die Gesprächsteile in Romanes dienen der Unterhaltung zwischen E. und K. A. und enthalten hauptsächlich eine Kommunikation darüber, ob bzw. dass die beiden durch das Ansehen der Handlungen der M. Zu. mit J. W. sexuell erregt worden sind. Der Inhalt ergibt sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen verschriftlichen Übersetzungen der Gespräche. Man sieht der Interaktion von M. Z. und J. W. auf dem Video deutlich an, dass sie die sexuellen Handlungen nicht freiwillig vornehmen. Die Handlungen spiegeln keinerlei lustvolles Empfinden der beiden wieder. M. Z. bittet mehrmals darum, sich waschen zu dürfen, sichtlich angewidert von ihrer körperlichen Verschmutzung, die nach ihrer Aussage über den Penis des J. W. sogar den Weg in ihren Mund gefunden hatte. Die Kammer geht davon aus, dass die weiteren von der Zeugin Z. geschilderten Handlungen vor Beginn der Aufzeichnung oder aber während des Schnittes im

Video erfolgten. Das Handy, auf dem das Video Nr. 85 durch das LKA gesichert wurde, war im Gebrauch von K. A. (vgl. oben 111.C.7.c).

Indiz für die Wahrheitsgemäßheit der Angaben von M. Z. bezüglich der Körperverletzung sind Fotos, welche bei der Polizei anlässlich der Vernehmung der M. Z. am 7. August 2018 gefertigt wurden und in der Hauptverhandlung unter Erläuterung durch M. Z. in Augenschein genommen wurden. Die Fotos zeigen ein Hämatom an ihrem linken Auge. Der Bereich unter dem Auge (Tränensack und darunter) ist dunkelblau und dunkellila verfärbt. Über dem Auge (Augenlid bis zum Augenbrauenansatz) und auf dem Wangenknochen ist die Haut gelb und grünlich verfärbt.

c) E. und K. A. erkannten auch am 4. August 2018, dass M. Z. und J. W. den Oralverkehr sowie den versuchten Analverkehr gegen ihren Willen ausführten. Die Schläge und Tritte gegen M. Z. dienten auch an diesem Tag dazu, den erwarteten Widerstand gegen die ungewollten sexuellen Handlungen bereits im Vorfeld zu unterbinden. E. und K. A. handelten wiederum in der Absicht, die beiden Personen zu erniedrigen und gefügig zu machen, damit sie auch weiterhin für sie stehen gehen würden und damit M. Z. weiterhin der Prostitution zugeführt werden könnte. Der Verletzungsvorsatz folgt aus der Heftigkeit des gegen M. Z. geführten Schlages und der Tritte.

9. Die Kammer ist davon überzeugt, dass K. A. bei seiner Festnahme eine gefälschte polnische ID-Karte mit einem falschen Geburtsdatum bei sich führte.

Die **Polizistin C.** sagte aus, dass sie die Festnahme vom Büro aus koordiniert habe. Ihre Kollegen hätten bei der Festnahme zwei polnische ID-Karten des K. A. mit unterschiedlichen Geburtsdaten gefunden. Das von ihr veranlasste Schnellgutachten habe ergeben, dass die Karte mit dem früheren Geburtsdatum eine Fälschung gewesen sei. Sie habe daher beim LKA eine Urkundenuntersuchung in Auftrag gegeben.

Ausweislich des **Gutachtens des LKA** vom 24. Oktober 2018 handelt es sich bei der polnischen ID-Karte mit der Seriennummer xxxx um eine mittels Thermotransferverfahren hergestellte und mit nachgeahmten Sicherheitsmerkmalen versehene Fälschung. Die Kammer hat Kopien der gefälschten ID-Karte in Augenschein genommen und auf dem Passfoto eindeutig K. A. erkannt.

Zur Überzeugung der Kammer trug K. A. die gefälschte polnische ID-Karte bei sich, um mit diesem Dokument bei Bedarf über sein Alter und über seine Identität zu täuschen.

10. Die Kammer ist schließlich davon überzeugt, dass E. A. bei seiner Festnahme in seinem Portemonnaie eine gefälschte Plastik-Gesundheitskarte der xx Krankenkasse bei sich führte, die auf seinen Namen ausgestellt war, jedoch mit einem Foto von J. K. versehen war.

Ausweislich der Verlesung des Berichts über den Inhalt des Portemonnaies von E. A. vom 10. August 2018 und nach der in Augenschein genommenen Anlage zum Bericht über den Inhalt des Portemonnaies von E. A. bewahrte dieser bei seiner Festnahme in seinem Portemonnaie eine Plastik-Gesundheitskarte der KK auf, auf der seine Personalien eingetragen waren, in die jedoch ein Bild des J. K. eingeschweißt war. Mit Schreiben vom 15. Januar 2019, welches verlesen und dessen Anlage in Augenschein genommen wurde, teilte die xx Krankenkasse mit, dass ihr das „anliegend abgebildete“ Bild bei Antragstellung des E. A. übermittelt worden sei. Das „anliegend abgebildete“ Bild stimmt mit dem auf der Gesundheitskarte abgebildeten Foto überein. Die Kammer erkannte auf dem Foto eine Person, die sie bereits auf den Videoaufnahmen zu den Taten 2 und 3 gesehen hatte und die die Zeugin Schä. als J. K. identifiziert hatte.

Zur Gewissheit der Kammer hatte E. A. die Absicht, mit dieser Karte dem K. ärztliche Behandlungen zu ermöglichen, wobei die behandelnden Ärzte der Wahrheit zuwider glauben sollten, bei der Person auf dem Foto handele es sich um E. A., der bei der KK krankenversichert sei.

IV.

1. Nach seinem festgestellten Verhalten hat sich **G. A.** hinsichtlich der **Tat 1** eines Diebstahls in Mittäterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB, hinsichtlich der **Taten 2 und 4** des versuchten Diebstahls in Mittäterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Ein strafbefreiender **Rücktritt** gemäß § 24 Abs. 2 StGB in Bezug auf die Taten 2 und 4 kann **nicht angenommen** werden, weil G. A. die Vollendung der Taten nicht freiwillig verhinderte oder sich um deren Verhinderung freiwillig und ernsthaft bemühte, sondern er die weitere Ausführung der Taten aufgeben musste, weil aus der Perspektive seines Rücktrittshorizontes die Erreichung des Tatzieles wegen jeweiliger Entdeckung unmöglich geworden war.

Hinsichtlich **Tat 5** hat sich G. A. nach seinem festgestellten Verhalten tateinheitlich und mittäterschaftlich des Menschenhandels (Transport und Beherbergen), der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Zwangsprostitution, des Bandendiebstahls in vier Fällen und der gefährlichen

Körperverletzung schuldig gemacht gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB.

Die **Zwangsprostitution** nach § 232a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB war bereits **vollendet**. Für Vollendung genügt eine erste unmittelbar auf eine entgeltliche sexuelle Betätigung abzielende Handlung, wie z.B. konkrete Anbahnungsverhandlungen (vgl. dazu Fischer, StGB, 66. Auflage 2019, § 232a Rn. 3 m.w.N.). Konkrete Anbahnungsverhandlungen haben mit dem Besuch der Frauen B. und Z. in der Wohnung eines Herrn stattgefunden.

G. A. ist (**Mit-**) **Täter der gefährlichen Körperverletzung** zulasten A. B.s am 29. Juli 2018. Er wollte diese Tat als seine eigene. Die Tat wurde nach seinem Willen von seinen Kindern ausgeführt, um A. B. für eine Aussage, die sie möglicherweise bei der Polizei gemacht hatte, zu züchtigen. Er unterstützte die handelnden Täter durch entsprechende Drohungen und überwachte die Ausführung. Seine Tatherrschaft zeigte sich deutlich, als S. und K. A. ein weiteres Schlagen unterließen, weil G. A. sie auf Bitten des Zi. R. dazu anwies.

G. A. war als **Bandenchef** (Mit-) Täter aller festgestellter **Bandendiebstähle**. Er hatte stets übergeordnete Tatherrschaft (vgl. Fischer, § 244 StGB, Rn. 43). Dies ergibt sich aus seiner übergeordneten Stellung (*Familienoberhaupt, Lagerung der Beute unter „seinem“ Bett, Befehlsgewalt zur Beendigung von körperlichen Züchtigungen gegenüber den polnischen Obdachlosen, maßgeblicher Entscheider über den Ausgang der Opfer aus der Wohnung*), die in organisatorischer Hinsicht besonders absicherte, dass die polnischen Obdachlosen für die Diebstähle auch zur Verfügung standen.

Die im Rahmen von Tat 5 verwirklichten Straftatbestände stehen in **Tateinheit** nach § 52 Abs. 1 StGB. Der Menschenhandel verklammert als Dauerdelikt die Ausbeutung der Arbeitskraft und die Zwangsprostitution sowie die damit in engem Zusammenhang stehenden Körperverletzungen und Bandendiebstähle.

Die vier Straftaten des G. A. konkurrieren realiter nach § 53 Abs. 1 StGB.

2 . Nach seinem festgestellten Verhalten hat sich **E. A.** hinsichtlich **Tat 5** tateinheitlich des Menschenhandels (Transport und Beherbergen), der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Zwangsprostitution sowie des Bandendiebstahls in drei Fällen, alle Delikte jeweils begangen in Mittäterschaft, und der gefährlichen Körperverletzung (zum Nachteil von J. W., den er gemeinsam mit K. A. unter Zuhilfenahme eines Gürtels schlug) schuldig gemacht, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB. Das Delikt der Zwangsprostitution ist vollendet (s.o. IV.1.).

E. A. war an den Bandendiebstählen am 4. und 6. August 2018 bei der Drogerie R. und am 6. August 2018 bei R. jeweils in dem Geschäft anwesend und beteiligt.

Die Delikte stehen in Tateinheit (s.o. IV.1.).

Nach den getroffenen Feststellungen hat E. A. hinsichtlich der **Taten 7 und 8** sich jeweils der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht. Obgleich es sich bei § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB um ein Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung handelt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dennoch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Norm die jeweilige Tat als „Vergewaltigung“ zu tenorieren (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018, Az. 2 StR 134/18 m.w.N., zitiert nach juris).

E. und K. A. sind taugliche Täter der Vergewaltigungen. Nach der Neufassung des § 177 Abs. 1 StGB muss der Täter das Opfer nicht zwingend eigenhändig berühren, um eine Vergewaltigung zu begehen. Abweichend von der früheren Rechtslage erfasst die Vorschrift nunmehr auch sexuelle Handlungen des Opfers mit Dritten (so MüKo-Renzikowski, 3. Aufl., § 177 StGB, Rn. 144). Die Gesetzesmaterialien zur Neufassung des § 177 StGB nennen insbesondere auch den Dritten als mögliches Tatobjekt (vgl. dazu BT-Ors. 18/9092, 28.).

Die Delikte stehen wegen der engen zeitlichen Abfolge und wegen des jeweiligen Fortwirkens der Gewalt der Körperverletzung zur Ermöglichung der jeweiligen Vergewaltigungen in Tateinheit gemäß § 52 StGB.

Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen zu **Tat 10** hat sich E. A. des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen strafbar gemacht gemäß § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Bei der mitgeführten Krankenkassenkarte handelt es sich um einen amtlichen Ausweis im Sinne der Vorschrift, weil die ausstellende Krankenkasse eine Dienststelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt. Die Krankenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt im Rahmen der Pflichtversicherung öffentliche Verwaltungsaufgaben wahr. Ähnlich wie Schüler- oder Studentenausweise erbringt auch die Krankenkassenkarte mit Lichtbild den Nachweis über die Identität.

Die vier Straftaten des E. A. konkurrieren realiter nach § 53 Abs. 1 StGB.

3. Nach seinem festgestellten Verhalten hat sich **K. A.** hinsichtlich der **Taten 3 und 4** des versuchten Diebstahls in Mittäterschaft, §§ 242 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Ein strafbefreiender **Rücktritt liegt nicht vor** (s.o. IV.1.).

Hinsichtlich **Tat 5** hat sich K. A. tateinheitlich des Menschenhandels (Transport und Beherbergen), der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Zwangsprostitution, der Freiheitsberaubung

und des Bandendiebstahls in drei Fällen, alle Delikte jeweils in Mittäterschaft sowie der gefährlichen Körperverletzung in drei Fällen (einmal zum Nachteil von J. W., zweimal zum Nachteil von A. B.) und der vorsätzlichen Körperverletzung (zum Nachteil von M. Z.) schuldig gemacht, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 239 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB.

Das Delikt der Zwangsprostitution ist vollendet (s.o. IV.4.). Die Delikte stehen in Tateinheit (s.o. IV.1.) Auch die Freiheitsberaubung durch gewaltsame Rückholung der A. B. diene der weiteren Ausbeutung dieser Geschädigten und steht deshalb in Tateinheit mit dem Menschenhandel. K. A. war an den Diebstählen am 4. und 6. August 2018 bei der Drogerie R. und am 6. August 2018 bei R. jeweils in dem Geschäft anwesend und beteiligt.

Hinsichtlich **Tat 6** hat sich K. A. der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen schuldig gemacht, § 201 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Private sexuelle Handlungen sind stets dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person zuzuordnen.

Nach den getroffenen Feststellungen hat K. A. hinsichtlich der **Taten 7 und 8** sich jeweils der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht (s.o. IV.2.).

Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen zu **Tat 9** hat sich K. A. des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen strafbar gemacht, § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Bei der falschen polnischen ID-Karte handelt es sich um ein taugliches Tatobjekt. Denn ausländische Ausweise sind in den Anwendungsbereich einbezogen unabhängig davon, ob die Herstellung im Land der ausstellenden Behörde strafbar ist oder nicht, wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (vgl. dazu BT-Ors. 12/6853, 29).

Die sieben Straftaten des E. A. konkurrieren realiter nach § 53 Abs. 1 StGB.

4 . Nach den getroffenen Feststellungen hat sich **S. A.** hinsichtlich **Tat 5** tateinheitlich des Menschenhandels (Beherbergen), der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Zwangsprostitution, der Freiheitsberaubung sowie des Bandendiebstahls, alle Delikte jeweils in Mittäterschaft und der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen jeweils zum Nachteil von A. B.) schuldig gemacht, §§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d), 232a Abs. 1 Nr. 1, 233 Abs. 1 Nr. 3, 239 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB. Das Delikt der Zwangsprostitution ist vollendet (s.o. IV.1.) Die Delikte stehen in Tateinheit (s.o. IV.1.).

Hinsichtlich der **Tat 6** ist sie der Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig.

Die beiden Straftaten der S. A. konkurrieren realiter nach § 53 Abs. 1 StGB.

1. Für den Angeklagten **G. A.** sprach, dass er sich erstmals in Deutschland in Untersuchungshaft befindet. Zu seinen Ungunsten hat die Kammer hingegen seine Vorstrafen gewertet, von denen eine einschlägig war.

Bezüglich der Taten 1 und 2 hat die Kammer zu seinen Gunsten gewertet, dass er gestanden hat, die Diebstähle „in Sch“ begangen zu haben. Relativierend wirkte sich indes aus, dass der Angeklagte diese Taten erst einräumte, nachdem die Videoaufnahmen der Taten, auf denen er gut zu erkennen war, in der Hauptverhandlung abgespielt worden waren. Auf der anderen Seite konnte nicht übersehen werden, dass sein Vorgehen bei den Diebstahlstaten 1, 2 und 4 sehr professionell und gut organisiert war.

Das Gericht hat für die Beteiligung des Angeklagten G. A. an der **Tat 1** eine **Freiheitsstrafe von 1 Jahr** als angemessen erachtet. Der Strafrahmen war § 243 Abs. 1 StGB zu entnehmen, denn es liegt wegen gewerbsmäßigen Handelns ein besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB) vor. G. A. wollte sich durch diese Tat, wie auch durch die Taten 2 und 4, eine Einnahmequelle von gewissem Umfang und gewisser Dauer verschaffen. Die enge zeitliche Nachfolge der weiteren Taten sowie die Art der Beute (*hauptsächlich Kaffeepackungen*) zeugen von der Absicht, sich eine regelmäßige Einnahmequelle zu verschaffen. Wegen des Wertes der Beute (300 €) wird der Ausschlussgrund des § 243 Abs. 2 StGB nicht angenommen.

Für die Beteiligung des Angeklagten an den **Taten 2 und 3** hat das Gericht **jeweils eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet. Der Strafrahmen war wiederum dem § 243 Abs. 1 StGB zu entnehmen. Der Angeklagte handelte auch insoweit gewerbsmäßig, § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Die jeweilige Art der Beute (Tat 2: teure Nahrungsergänzungsmittel für Bodybuilder; Tat 3: Haarfarben und Cornflakes) und die nahe zeitliche Abfolge führen zum Vorliegen eines schweren Diebstahls. Der Wert der Beute (ca. 138 €, bzw. ca. 160 €) schließt wiederum die Geringwertigkeit derselben im Sinne des § 243 Abs. 2 StGB aus. Die Strafen konnten wegen des Versuchscharakters der Taten gemäß §§ 22, 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Die Kammer hat darüber hinaus mildernd berücksichtigt, dass die Beute jeweils im Laden verblieb und dem Verkauf wieder zugeführt werden konnte.

Für die Beteiligung von G. A. an **Tat 5** hat das Gericht eine **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet. Der Strafrahmen war dem § 232a Abs. 1 StGB zu entnehmen, da die mit dieser Vorschrift unter Strafe gestellte Zwangsprostitution das schwerste der tateinheitlich begangenen Delikte darstellt.

Für ihn sprach, wenn auch nur mit schwachem Gewicht, dass er pauschal eingeräumte, „alle“ hätten beschlossen, „klauen“ zu gehen. Ferner sprach für ihn, dass er die gefährliche Körperverletzung zu Lasten der A. B. beendete und damit zumindest weiteren körperlichen Schaden verhinderte. Zu Ungunsten des Angeklagten hat das Gericht das Tatbild gewertet. Die Tat erstreckte sich über einen Zeitraum von mehr als eine Woche. Von der Tat waren, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität, mehrere Personen betroffen. Es wurde mehrere Delikte verwirklicht. Des Weiteren sprach gegen ihn, dass er innerhalb der Tätergruppe die Rolle des Anführers übernommen hatte. Im Hinblick auf diesen kumulativen Angriff auf verschiedenste Rechtsgüter, in den der Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung eingebettet war, ist ein minder schwerer Fall der Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 5 StGB auch im Hinblick darauf, dass es letztlich nicht zu konkreten sexuellen Handlungen gekommen ist, nicht anzunehmen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben im einzelnen geschilderten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, hat die Kammer gemäß § 54 Abs. 1 und 2 StGB unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend erachtet, um auf den Angeklagten angemessen einzuwirken.

2. Zu Gunsten des **E. A.** wirkte sich seine erstmals erlittene Untersuchungshaft aus, die für ihn wegen fehlender Deutschkenntnisse besonders empfindlich war. Nachteilig war seine Vorstrafe.

Für seine Beteiligung an **Tat 5** hat das Gericht gegen E. A. eine **Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten** unter Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände für tat- und schuldangemessen erachtet. Der Strafraum war dem § 232a Abs. 1 StGB zu entnehmen (s.o. V.1.). Mildernd hat die Kammer sein pauschales (Teil-) Geständnis hinsichtlich seiner Beteiligung an den Diebstahlstaten zu seinen Gunsten gewertet. Relativierend wirkte sich insofern jedoch aus, dass er die drei Diebstähle erst einräumte, nachdem die Videoaufnahmen dieser drei Taten, auf denen er gut zu erkennen war, in der Hauptverhandlung abgespielt worden waren. Auf der anderen Seite konnte nicht übersehen werden, dass sein Vorgehen bei den Diebstahlstaten sehr professionell und gut organisiert war. Zu Ungunsten des Angeklagten hat das Gericht das Tatbild gewertet. Die Tat erstreckte sich über einen Zeitraum von mehr als eine Woche. Von der Tat waren, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität, mehrere Opfer sowie mehrere Rechtsgüter (*freie Willensentschließung, Arbeitskraft, sexuelle*

Selbstbestimmung, körperliche Integrität und Eigentum) betroffen. Dadurch wurden auch mehrere Delikte verwirklicht. Ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 StGB liegt nicht vor (vgl. o. V.1.).

Für die Verwirklichung der zwei Vergewaltigungen (**Taten 7 und 8**) erachtet die Kammer **jeweils eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten** für tat- und schuldangemessen. Grundlage für die Strafzumessung ist der Strafraumen des § 177 Abs. 1 und 6 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 und 2

StGB. Dabei ist die Kammer nicht davon ausgegangen, dass hier eine Ausnahme von dem in § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB benannten Regelfällen gegeben ist. Gewichtige (unvertypete oder vertypete) Milderungsgründe, welche ausnahmsweise auch bei der Verwirklichung der Regelbeispiele gemäß § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB unter Berücksichtigung der Umstände der Tat die Schuld des Angeklagten so deutlich vom Regelfall abheben, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens für besonders schwere Fälle gerade unangemessen erscheint, sind nicht ersichtlich. Im Gegensatz hat der Angeklagte mit den Taten 7 und 8 sogar beide vertypeten Regelbeispiele der Nr. 1 und Nr. 2 des § 177 Abs. 6 Satz 2 StGB (*Eindringen und gemeinschaftlich begangen*) verwirklicht. Negativ hat das Gericht das jeweilige Tatbild gewertet. Dieses zeugte mit der jeweils vorausgehenden Körperverletzung der M. Z. zur Einschüchterung, mit der Vielzahl der jeweils gegebenen Anweisungen an das Opfer, mit der Quantität der verschiedenen Stellungen, die die Geschädigten jeweils absolvieren mussten und die diese zu seinen Marionetten machten, mit der weiteren Erniedrigung durch sich anschließendes erzwungenes Tanzen (*Tat 7*) und mit dem Spiel mit dem Ekel des Opfers (*anales Lecken an J. W. durch M. Z. und in den Mund nehmen des bekoteten Genitals des W. durch M. Z. bei Tat 8*) von Menschenverachtung. Gegen ihn sprach auch, dass mit diesen Taten jeweils neben dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung ein Angriff auf das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit einherging. Schärfend wirkte sich aus, dass die Sexualverkehre ungeschützt durchgeführt wurden.

Als Strafe für **Tat 10** ist, unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine **Geldstrafe von 70 Tagessätzen** tat- und schuldangemessen. Der Strafraumen war dem § 276 Abs. 1 StGB zu entnehmen. Eine Tagessatzhöhe von 3 € entspricht den sehr begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten des Angeklagten (§ 40 Abs. 2 StGB). Mildernd hat die Kammer gewertet, dass keine konkrete Täuschung im Rechtsverkehr mithilfe des Ausweises bekannt geworden ist.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben geschilderten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, hat die Kammer gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 StGB unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von drei Jahren und sechs Monaten unter besonderer Berücksichtigung der Vielzahl der erfolgten Rechtsgutsangriffe eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren

für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend erachtet, um auf den Angeklagten E. A. einzuwirken.

3. Der Angeklagte **K. A.** war bei Begehung der Taten zwischen 14 und 15 Jahren alt und somit Jugendlicher (§ 1 Abs. 2 JGG). Nach seiner Entwicklung, aber auch nach seinem Auftreten in der Hauptverhandlung besteht kein Zweifel daran, dass er zur Zeit der Taten die **erforderliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit** nach § 3 JGG besessen hat und somit strafrechtlich verantwortlich ist. Der Angeklagte war trotz seines jungen Alters, seiner geringen Bildung und seinem Aufwachsen bei einem kriminellen Stiefvater bei Begehung der Straftaten nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Er konnte Unrecht von Recht unterscheiden.

Bei K. A. liegen aufgrund der Vielzahl der Taten und weil es sich bei den Taten nicht lediglich um bloße Gelegenheitstaten gehandelt hat, **schädliche Neigungen** vor. Die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2 JGG ist deswegen, aber auch wegen der **Schwere der Schuld** unerlässlich. Denn der Angeklagte hat neben den zum Teil tateinheitlich begangenen Bagatelldelikten und Delikten der mittleren Kriminalität, Delikte aus dem Bereich der schweren Kriminalität (*Taten 5, 7 und 8*) verwirklicht. Seine brutale, rücksichtslose, erniedrigende und menschenverachtende Vorgehensweise gegen die Opfer dokumentiert eine enorme charakterliche Fehlhaltung, die nur durch eine lange intramurale Erziehung korrigiert werden kann. Er war derjenige Angeklagte, der die meiste körperliche Gewalt ausübte. Auch seine Einstellung, dass sein delinquenter Ziehvater G. A. für ihn ein Vorbild darstellt (*dies trug die Jugendgerichtshilfe vor*), muss berichtigt werden. Anders kann es dem Angeklagten nicht gelingen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die erforderliche pädagogische Aufarbeitung stellt sich bei K. A. als besonders schwierig und langwierig dar, weil er seit seiner frühen Kindheit dem Einfluss von G. A. ausgesetzt war.

Die tiefgreifenden Persönlichkeitsdefizite des Angeklagten, die in den Taten deutlich geworden sind, begründen allerhöchsten Therapie- und damit einhergehend **höchsten Erziehungsbedarf**. Dem äußeren Unrechtsgehalt der Taten ist - den jugendstrafrechtlichen Vorstellungen entsprechend - zwar kein zu großes Gewicht beigemessen worden. Neben dem Erziehungszweck sind bei der Bemessung der Jugendstrafe jedoch die **subjektive erhebliche persönliche Vorwerfbarkeit** des strafrechtlichen Verhaltens berücksichtigt und darüber hinaus auch beachtet worden, dass sich der Angeklagte seit dem 17. August 2018 in Untersuchungshaft befindet.

Bedacht worden ist bei der Bemessung der Jugendstrafe darüber hinaus, dass der Angeklagte unter ungünstigen Verhältnissen aufwuchs, die unzulängliche Erziehung und hinzukommende ungünstige Umwelteinflüsse mit dazu beigetragen haben, dass bei dem Angeklagten nicht unerhebliche soziale Defizite vorhanden sind. Darüber hinaus hat die Kammer in ihre Erwägungen

einbezogen, dass er kaum über schulische Bildung verfügt und sein bisheriges Leben sowie die Taten darauf schließen lassen, dass seine Eltern, Mutter und Stiefvater, auch in Zukunft sehr wahrscheinlich nicht in der Lage sein werden, den Angeklagten dergestalt zu erziehen, dass dieser keine Straftaten mehr begeht. Ferner hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte einer langfristigen und nachhaltigen Wandlung seiner Einstellung und seiner Verhaltensweise mithilfe des Strafvollzuges bedarf und der Angeklagte während der Haft im Übrigen auch die Möglichkeit hat, seine Schulbildung fortzusetzen, was für sein späteres Leben in der Gesellschaft von großem Nutzen sein wird.

Zugunsten des Angeklagten ist insbesondere berücksichtigt worden, dass er sämtliche Straftaten unter Anleitung bzw. mit Wissen und Duldung seines Stiefvaters, begangen hat. Ferner hat die Kammer zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er in der Untersuchungshaft den Schulbesuch wieder aufgenommen hat.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere seiner Persönlichkeit und seiner charakterlichen Haltung hält die Kammer eine

Jugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

für erforderlich, aber auch für ausreichend, um in dem gebotenen Maße erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken.

4. Das Gericht hat bei Bemessung der Einzelstrafe alle für und gegen die Angeklagte **S. A.** sprechenden Umstände gewürdigt. Zu ihren Gunsten war' die erstmals erlittene Untersuchungshaft zu berücksichtigen. S. A. ist zudem besonders haftempfindlich. Die Trennung von ihren Kindern, die in Heimen und Pflegefamilien untergebracht werden mussten, belastete sie sehr. Mit dieser seelischen Belastung gingen psychosomatische Schmerzzustände einher, die sich mitunter auch in der Hauptverhandlung zeigten. Mildernd hat das Gericht auch gewertet, dass S. sich letztlich unter dem Einfluss ihres Vaters und nicht aus eigenem Antrieb zu diesen Taten aus dem Bereich der schweren Kriminalität hat verleiten lassen. Demgegenüber war zu beachten, dass S. auch von sich aus Tatinitiative zeigte, denn sie war die erste, die A. B. nach ihrer versuchten Flucht schlug und später die beiden geschädigten Frauen schminkte und ankleidete, um diese der Prostitution zuzuführen. Auch ihre Vorbelastung konnte nicht unberücksichtigt bleiben.

Für die Beteiligung von **S. A. an Tat 5** hat das Gericht eine **Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten** für tat- und schuldangemessen erachtet. Der Strafrahmen war dem § 232a Abs. 1 StGB zu entnehmen (s.o. V.1.). Negativ war das Tatbild zu bewerten (s.o. V.1.). Ein minder schwerer Fall der Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 5 StGB war nicht gegeben (s.o. V.1.).

Für die **Tat 6** hat das Gericht eine **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** zu je 3 €, welche den begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten der Angeklagt_en entsprechen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Der Strafrahmen war dem § 185 StGB zu entnehmen. Bei der Bemessung der Einzelstrafe hat die Kammer neben der Haftempfindlichkeit und besonderen seelischen Belastung zugunsten der Angeklagten zu ihrem Nachteil das Tatbild der Beleidigung, die einen intimen Kontakt zweier Personen flankierte, berücksichtigt.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, hat die Kammer gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 StGB unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von drei Jahren und drei Monaten eine

Gesamtfreiheitstrafe von drei Jahren, drei Monaten und zwei Wochen

gebildet, welche sie für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend ansieht, um angemessen auf die Angeklagte einzuwirken.

VI.

G. A. wurde weiterhin vorgeworfen, eine Vergewaltigung (§ 177 StGB) begangen zu haben, indem er gemeinsam mit K. und S. A. am 27. Juli 2018 A. B. mit Drohungen veranlasste, gegen ihren Willen Geschlechts- und Oralverkehr mit P.auszuführen.

Insofern war G. A. **aus tatsächlichen Gründen freizusprechen**. Zwar führte Frau B. auf Geheiß den Geschlechts- und Oralverkehr mit P.aus, sagte jedoch zu keinem Zeitpunkt, dass sie dies nicht wolle. Ihr entgegenstehender Wille war daher für keinen der Angeklagten erkennbar (vgl. o. 111.C.6.).

VII.

Die Einziehung der 300 € zulasten des G. A. erfolgt als Wertersatz für die Taterträge aus Tat 1 gemäß §§ 73c, 73d Abs. 2 · StGB. Die Einziehung des Smartphone des K. A., dessen . gefälschter ID-Card und der gefälschten Krankenkassenkarte des E. A. erfolgt jeweils als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB.

Eine Einziehung des VW Sharan war gemäß § 74 Abs. 3 StGB unzulässig, da seine Zulassung nicht auf einen der Angeklagten lautet und sofern nicht festgestellt werden konnte, ob das

Fahrzeug einem der Angeklagten zustand. Die Einziehung der 191 Positionen aus der Asservatenaufstellung erfolgt als Tatertrag gemäß § 73 Abs. 1 StGB.

VIII.

Die Kostenentscheidung ergeht für G., E. und S. A. gemäß §§ 465 Abs. 1, 466 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit sie verurteilt wurden. Soweit G. A. freigesprochen wurde, folgt die Kostenentscheidung aus § 467 Abs. 1 StPO. Die Kostenentscheidung in Bezug auf K. A. fußt auf § 74 JGG.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.09.2019



Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

